



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 3 vom 24. März 2023

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Alternativflächen für den Bayer 04 Campus	65
Gewaltprävention in Kitas	66
Aufladep Praxis von E-Bussen bei der Wupsi	69
Bewohnerparken	70

Mitteilungen (ö)

Errichtung und Betrieb eines Möbelhauses (Segmüller) in der Stadt Pulheim Entwicklungen seit Abschluss des Vergleichs im Jahr 2017	70
Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch die Stadt Leverkusen	74
Antrag auf Zuwendung von Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) - Umgestaltung einer Fabrikhalle einer ehem. Zündholzfabrik in eine Veranstaltungs- und Theaterhalle	74
Covid 19: Eine vorläufige Bilanz Bericht von Herrn Dr. Oehler - Fachbereichsleitung Medizinischer Dienst LEV - in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 23.01.2023	75
Amtliche Stadtkarte von Leverkusen	76
Verwendung der Coronahilfen in Höhe von 167.000 € in den Jahren 2020 bis 2022	76

Autobahnausbau in Leverkusen - Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Herrn Luksic (MdB), zum Ausbau der Autobahnen A1/A3 vom 10.02.2023	78
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 06.02.2023	79
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 20.03.2023	80
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 02.03.2023	81
Integriertes Handlungskonzept (InHK) Leverkusen-Wiesdorf: Reallabor „Platz da!“ – Dokumentation zum Reallabor fertiggestellt	83
Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung	84
Bebauungsplan Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße"	87
Bebauungsplan Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung (Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)	90
Verkehrssituation und Fußgängerüberweg in der Pfarrer-Jekel-Straße	93
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen	94
Beschlusskontrollen (ö)	
Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet - 18. Erfahrungsbericht	96
Rassismus keine Chance geben! - Errichtung einer kommunalen Antidiskriminierungsstelle	97
Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2027	97
Vereine stärken - Gebührenerlass und Bürokratieabbau für Vereinsveranstaltungen	98
Aufwertung des Hitdorfer Hafens - Baubeschluss	100
Ausbau der Hitdorfer Straße von der Rheinstraße bis zur Oststraße	100
KiTa-Standorte in Hitdorf	101

Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso	102
Ertüchtigung des Platzes an der Neustadtstraße	103
Anfragen (nö)	
Vorbereitende Arbeiten Reuterstraße	105

Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis für z.d.A.: Rat 2022 lose beigefügt.



Anfragen (ö)

Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.12.2022

Alternativflächen für den Bayer 04 Campus

In der Rheinischen Post, (Abschnitt D1 Langenfeld/Monheim) war am 15.12.2022 zu lesen, dass Bayer 04 sich vergeblich um ein Gelände in Monheim am Laacher Hof beworben hat, um dort einen neuen Trainingscampus zu errichten. Dieser sollte als Alternative dienen, wenn die Baumaßnahmen an der A1-Stelze beginnen und dort Trainingsbereiche für den TSV Bayer 04 sowie Bayer 04 und für Stellplätze wegfallen werden.

Die FDP-Fraktion ist überrascht, dass Bayer 04 und der TSV sich um eine Ausweichfläche außerhalb des Stadtgebietes bemüht haben. Zunächst sollte doch eher eruiert werden, wo ein solches Gelände innerhalb Leverkusens zur Verfügung gestellt werden könnte.

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.
Haben Bayer 04 sowie der TSV Bayer 04 bei der Stadtverwaltung um Alternativflächen gebeten?
2.
Wenn ja, welcher Fachbereich hat mit den Vereinen verhandelt und welche Angebote sind unterbreitet worden?
3.
Warum hat Bayer 04 und der TSV Bayer 04 ggf. Flächenangebote abgelehnt?

Stellungnahme:

Sollte der Ausbau der A1 (unabhängig von der Ausführungsvariante) erfolgen, fallen im Bereich der BayArena (Tannenbergsstraße/Marienburgstraße) sämtliche Parkplätze (ca. 1700) unter der sogenannten „Stelze“, zwingend notwendige Medieneinrichtungen sowie Anlagen und Gebäude im Bereich des TSV Bayer 04 weg.

In der Folge werden durch den Ersatz der zwingend notwendigen Stellplätze auf den heutigen Trainingsplätzen ein Großteil der Trainingsflächen vom TSV sowie von Bayer 04 wegfallen.

Gemäß dem Zeitungsartikel in der Rheinischen Post vom 15.12.2022 sollten entsprechende Ersatzflächen auf einer 22 ha großen Fläche am Laacher Hof in Monheim errichtet werden. Dieses Vorhaben ist jedoch aufgrund landesplanerischer Einschränkungen und Vorgaben zunächst nicht realisierbar.

Bereits im Jahr 2018 wurde durch Bayer 04 vor dem Hintergrund des Autobahnausbaus eine Flächenstrategie (inkl. Standortanalyse) erarbeitet. Darin wurden Standortanforderungen formuliert und zunächst mehrere potentielle Standorte in Leverkusen, sodann auch in Köln, Monheim und Langenfeld als Ausweichflächen für den Trainingsbetrieb



untersucht. Alle in Leverkusen liegenden Flächen wurden auf Grundlage der Standortanforderungen für die Verlagerung/Ansiedlung des Trainingsbetriebs als ungeeignet eingestuft. Trotz wiederholten Bemühungen – auch in enger Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister sowie der Verwaltung der Stadt Leverkusen – konnten keine geeigneten Flächen gefunden werden, die den Anforderungen und zugleich den Vorgaben des Regionalplans sowie den Auflagen im Hinblick auf die Seveso-III-Richtlinie (Abstand zu den Störfallbetrieben im Chempark sowie zu Dynamit Nobel) entsprochen hätten.

Das aktuell in Betrieb befindliche Jugendleistungszentrum im Kurtekotten ist, nachdem durch die Stadt Köln nunmehr eine Baugenehmigung erteilt wurde, nicht ausreichend erweiterungsfähig. Aktuell gibt es eine Genehmigung für maximal 220 Personen auf der Anlage. Diese Begrenzung und die extrem hohen übrigen Auflagen führen dazu, dass ein Leistungszentrum mit nahezu 22 ha Größe und 14 Spielflächen sowie einer Verwaltungseinheit nicht genehmigungsfähig ist und sein wird.

Aktuell werden daher in einer erweiterten und von den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf wiederum eng begleiteten Standortanalyse erneut Flächen untersucht, darunter natürlich auch nochmals in Leverkusen. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH diskutiert jeweils mit beiden Bezirksregierungen, um auch mögliche Reserve- und Potentialräume in den Regionalplänen zu ermitteln. Es ist geplant, die im Wesentlichen aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Flächen im weiteren Verlauf der Standortanalyse auch mit den jeweiligen Kommunen zu diskutieren.

Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und der Oberbürgermeister sind während des gesamten Verfahrens in engem Austausch und eruiieren gemeinsam, welche weiteren Möglichkeiten bestehen. Bislang konnten jedoch leider keine geeigneten und zugleich verfügbaren Flächen in Leverkusen gefunden werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Stadtplanung und Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

Anfrage von DIE LINKE vom 05.01.2023

Gewaltprävention in Kitas

Bundesfamilienministerin Paus ist entsetzt über Fälle von Gewalt in bayrischen Kitas. Laut einer Recherche des BR seien 2022 bis Dezember mehr als 230 Fälle von seelischer und körperlicher Gewalt gegen Kinder vorgekommen. Kinder wurden beispielsweise von Kita-Personal zum Essen gezwungen, erniedrigt, bloßgestellt oder grob angefasst. Durch Stressoren wie dem hohen Arbeitsaufkommen bei fortbestehendem Fachkräftemangel und pandemiebedingt hohem Krankenstand ist die Gefahr groß, dass es auch in NRW zu Übergriffen gegenüber der Selbstbestimmtheit der in den Einrichtungen betreuten Kinder kommt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Personal, andere Kinder oder bauliche Mängel ist das LVR-Landesjugendamt frühzeitig zu informieren. Dazu gehören laut eben diesem insbesondere Unfälle mit Personenschäden,



Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung und Rauschmittelabhängigkeit von Personal.

Aufbauend auf die Antwort der Stadtverwaltung auf die Anfrage Gewaltprävention des Stadtteilernrats Leverkusen vom 22.12.2017, die am 25.02.2018 beantwortet wurde, man dabei aber unserer Einschätzung nach überwiegend auf Gewalt zwischen Kindern oder durch Erziehungsberechtigte abstellte, stellen wir daher untenstehende Fragen.

Hierbei ist uns wichtig, dass wir dies nicht als Anklage des pädagogischen Personals verstanden haben möchten, welches seit Jahren mit Personalknappheit kämpft und durch die Pandemie besonders belastet war und ist, sondern im Gegenteil durch Überlastungssituationen entstehende Problematiken verdeutlichen wollen, um diese abzustellen und die Risikofaktoren für Gewalt präventiv reduzieren möchten. Dies kann nicht gelingen, wenn das Problem tabuisiert wird.

1.

Welche Verfahren gibt es in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leverkusen, um Gewalt und potentiell Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Mitarbeitende festzustellen und dem abzuwehren bzw. vorzubeugen? Gedenkt die Stadt Leverkusen, ein solches Verfahren im Zusammenhang mit dem vom Bundestag bereits beschlossenen Hinweisgeberschutzgesetz zu überarbeiten?

2.

Wie wird in der Stadt Leverkusen sichergestellt, dass bei Beobachtung oder Verdacht von potentiell Kindeswohlgefährdendem Verhalten wie physischer oder psychischer Gewalt durch Mitarbeitende dieses gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII gemeldet, aufgeklärt und nachbereitet wird?

3.

Welche Arten von physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende wurden nach Erkenntnis der Stadtverwaltung in Leverkusen in den vergangenen fünf Jahren in Leverkusener Kindertageseinrichtungen beobachtet bzw. dem Landesjugendamt gemeldet?

4.

Liegen der Stadtverwaltung bzw. dem Landesjugendamt Zahlen über die Häufigkeit derartiger Übergriffe in Kitas in der Stadt Leverkusen in den vergangenen fünf Jahren vor? Bitte nach Jahren, Stadtteilen und Trägerschaft aufschlüsseln.

5.

Sind der Stadt Leverkusen Fälle bekannt, bei denen Kita-Mitarbeitende infolge von durch sie begangene physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern entlassen bzw. versetzt werden mussten?



Stellungnahme:

Zu 1.:

Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leverkusen gibt es einen Handlungsleitfaden über die Vorgehensweise bei einer Beobachtung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu gefährden. Hierin werden zunächst Kategorien differenziert, die Mitarbeitenden einen Überblick geben und eine Einschätzung erleichtern sollen. Mit Bezug auf eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden finden sich im Handlungsleitfaden unter anderem die drei nachfolgenden Kategorien wieder:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden,
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden sowie
- strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII haben Träger ein Konzept zu erstellen, das auch den Anforderungen des Kinderschutzgesetzes NRW gerecht wird. Aufgrund dieser Verpflichtungen sowie der Verpflichtung zur Dokumentation und ggf. Meldung von Kindeswohlgefährdenden Beobachtungen haben Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leverkusen keine Benachteiligungen zu befürchten. Insofern erscheint eine Überarbeitung im Zusammenhang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wenig zielführend. Sinnvoll ist eine stetige Fortentwicklung der bereits bestehenden Kinderschutzkonzepte (siehe Antwort zu Punkt 2).

Zu 2.:

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle damit in Zusammenhang stehenden Ereignisse oder Entwicklungen in einem Dokumentationsbogen festzuhalten und im Zusammenwirken mit der jeweiligen (stellvertretenden) Einrichtungsleitung und einer weiteren mitarbeitenden Person eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Je nach Ergebnis der Einschätzung muss eine Meldung an die Pädagogische Fachberatung im Fachbereich Kinder und Jugend erfolgen. Von dort wird die Meldung an das Landesjugendamt weitergegeben.

Da die Gefährdungseinschätzung und die daraus resultierende Meldepflicht nach §47 SGB VIII in vielen Fällen nicht eindeutig erscheint, kann hierzu Kontakt mit den Kinderschutzzachkräften des Fachbereichs Kinder und Jugend aufgenommen werden. Damit die Kinderschutzzachkräfte hierdurch nicht zu sehr vereinnahmt werden, haben die Einrichtungen Beurteilungssampeln entwickelt, auf deren Grundlage eine Risikoanalyse erfolgt. Zusätzlich wird mit den (stellvertretenden) Leitungen in diesem Jahr als Zielvereinbarung die Entwicklung eines organisationalen Schutzkonzeptes vereinbart. Sollten Mitarbeitende Fehlverhalten bei der (stellvertretenden) Einrichtungsleitung feststellen, ist die Pädagogische Fachberatung zu kontaktieren.

Zu 3.:

In den vergangenen fünf Jahren wurden nach Kenntnis der Stadtverwaltung Leverkusen keine Meldungen hinsichtlich physischer und psychischer Gewalt durch Mitarbeitende beobachtet bzw. gemeldet.

Zu 4.:

Bezugnehmend auf Punkt 3 liegen folglich keine Zahlen vor.



Zu 5.:

Fälle, bei denen Kita-Mitarbeitende infolge von durch sie begangene physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern entlassen bzw. versetzt werden mussten, sind der Stadt Leverkusen nicht bekannt.

Kinder und Jugend

Anfrage der AfD-Fraktion vom 25.01.2023

Aufladepaxis von E-Bussen bei der Wupsi

Anfang des Jahres 2022 haben Wupsi und die Leverkusener Stadtschulbehörde mit großem öffentlichen Getöse das Ende des Dieselzeitalters bei dem Verkehrsbetrieb eingeläutet. Gleichzeitig zur Inbetriebnahme der ersten 10 Elektrobusse auf der Linie 222 wurde angekündigt, in Zukunft keine Dieselfahrzeuge mehr anzuschaffen und die komplette Wupsi-Flotte innerhalb von 10 Jahren auf Elektro- und Wasserstoff-getriebene Fahrzeuge umzustellen. Im Oktober 2022 wurde auf dem Weg dahin bekannt gegeben, Förderzusagen für die nächsten 56 E-Busse erhalten zu haben. Die lautstarke Botschaft lautet also seit rund einem Jahr klar und deutlich: Das Dieselzeitalter bei der Wupsi geht zu Ende, die Zukunft gehört der Elektro- und Wasserstoffmobilität.

In diesem Zusammenhang bittet die AfD-Fraktion – auch nach entsprechenden vertraulichen Hinweisen – um die Beantwortung folgender Fragen:

1.

Trifft es zu, dass bei der Wupsi zur Aufladung der E-Busse auch Dieselgeneratoren zum Einsatz kommen?

2.

Wenn ja:

In welchem Umfang und aus welchen Gründen?

Warum wird das nicht öffentlich kommuniziert?

Wie ist dieses Vorgehen mit der Diesel-Exit-Strategie der Wupsi zu vereinbaren?

Stellungnahme:

Es trifft nicht zu, dass bei der Aufladung der E-Busse Dieselgeneratoren zum Einsatz kommen. Die Aufladung erfolgt mit Ökostrom.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit wupsi GmbH



Anfrage der Ratsfrau Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.02.2023

Bewohnerparken

Wir beschäftigen uns in der Fraktion mit dem Thema Bewohnerparken. Dazu haben wir zwei Fragen:

1.

Wie viele Leverkusener*innen nutzen das Bewohnerparken?

2.

Kann ein Haushalt mehrere Anträge auf Bewohnerparken stellen?

Wenn ja: Wie viele Haushalte beantragen Bewohner-Parkplätze für mehr als ein Auto?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Im Jahr 2021 sind insgesamt 7.405 Anträge (Verlängerungs- und Erstanträge) zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eingegangen. Im Jahr 2022 waren es 7.824 Verlängerungsanträge.

Zu 2.:

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewohnerparkausweise pro Haushalt zu beantragen. Es kommt bei der Genehmigung von mehreren Ausweisen je Haushalt jedoch darauf an, ob alle im Haushalt lebenden Personen ein auf sich zugelassenes Fahrzeug besitzen.

Wie viele Bürger*innen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann seitens der Verwaltung nicht mitgeteilt werden, da es hierfür keine statistische Erfassung gibt.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Errichtung und Betrieb eines Möbelhauses (Segmüller) in der Stadt Pulheim Entwicklungen seit Abschluss des Vergleichs im Jahr 2017

Der Rat der Stadt Leverkusen hat im Jahr 2017 die Verwaltung beauftragt, sich im Verfahren Möbelhaus Segmüller mit der Stadt Pulheim und dem Möbelhändler Segmüller vergleichsweise zu einigen und die noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beenden, um den langjährigen Rechtsstreit einvernehmlich zu beenden (Ratsvorlage Nr. 2017/1515).

Im Rahmen des damaligen Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht Köln haben sich die Parteien – neben den vorgenannten Parteien auch die Stadt Bergheim – auf eine allge-



meine Verkaufsflächenobergrenze (30.000 m²) für das Möbelhaus sowie eine Verkaufsflächenbeschränkung für zentrenrelevante Randsortimente (1.500 m²) geeinigt. Der Vergleich ist bis heute bindend.

Ungeachtet dessen hat die Stadt Pulheim im Vorhaben Möbelhaus Segmüller Planungen aufgenommen, welche deutlich über die im Vergleich festgeschriebene Verkaufsflächengröße hinausgehen. Diese werden seitens der Stadt Leverkusen, unterstützt durch externe juristische Beratung, kritisch verfolgt.

Chronologisch lassen sich die Vorgänge wie folgt zusammenfassen:

Oktober 2021:

Ratsbeschluss Pulheim – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 161, Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschließt einstimmig die Einleitung von Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pulheim und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich des Möbelhauses Segmüller.

Mit beiden Verfahren wird einheitlich die Zielsetzung verfolgt, für den Möbelhausstandort ein Sondergebiet für ein großflächiges Möbelhaus darzustellen und festzusetzen und hierbei die zulässigen Verkaufsflächen zu bestimmen. Dabei strebt die Stadt Pulheim entgegen des seinerzeit geschlossenen Vergleichs eine zulässige Gesamtverkaufsfläche für das Möbelhaus von rd. 38.000 m² an. Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente soll auf 1.500 m² beschränkt werden. Ferner liegt ein Teil des Möbelhauses lt. Regionalplan des Regierungsbezirks Köln im für großflächigen Einzelhandel unzulässigen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Mai 2022:

Schriftliche Kontaktaufnahme seitens der Stadt Leverkusen mit der Bezirksregierung Köln

Die Stadt Leverkusen weist die Bezirksregierung Köln schriftlich darauf hin, dass die seitens der Stadt Pulheim eingeleiteten Bauleitplanverfahren mit der expliziten Zielsetzung, eine Vergrößerung der im Vergleich festgeschriebenen Verkaufsfläche auf 38.000 m² zu ermöglichen, mit den gesetzlichen Vorgaben, denen die Stadt Pulheim bei der Ausübung ihrer kommunalen Bauleitplanung unterliegt, eindeutig nicht vereinbar sind. Es wird deutlich gemacht, dass eine Vergrößerung der Verkaufsflächen weder derzeit noch zukünftig akzeptiert wird. Ebenso wird deutlich gemacht, dass die Stadt Leverkusen an dem gerichtlichen Vergleich in jedem Falle festhalten wird.

Die Bezirksregierung als zuständige Raumordnungsbehörde wird dazu aufgefordert, bei der Stadt Pulheim darauf hinzuwirken, dass der Standort des Möbelhauses mit einem Bebauungsplan mit einer Verkaufsfläche von 30.000 m² überplant wird. Dadurch würde nicht nur Planungssicherheit geschaffen, es ließen sich auch weitere Verwaltungsstreitverfahren vermeiden.

In ihrem Antwortschreiben macht die Bezirksregierung Köln jedoch ausdrücklich deutlich, das laufende Bauleitplanverfahren der Stadt Pulheim zu begrüßen.

August 2022:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan Nr. 161, Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim – Möbelhaus Segmüller)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pulheim äußert die Stadt Leverkusen erhebliche rechtliche und sachliche Bedenken. Es werden insbesondere die folgenden Argumente vorgebracht:

„Eine Bauleitplanung der Stadt Pulheim, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich eine Vergrößerung des Möbelhauses Segmüller auf 38.000 m² Gesamtverkaufsfläche ermöglicht, wäre aus Rechtsgründen nicht vollziehbar, da der Ausnutzung der Planung die schuldrechtliche Verpflichtung der Grundstückseigentümerin aus dem Vergleichsvertrag und deren dingliche Absicherung durch die Grunddienbarkeit und die Baulast entgegensteht. Nicht vollziehbare Bebauungspläne verfehlen ihren Auftrag zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Sie sind städtebaulich nicht erforderlich und verstoßen daher gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ... nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt und festgesetzt werden. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans ist wegen der teilweisen Lage des Plangebiets im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) ... nicht an die geltenden Ziele der Raumordnung aus dem LEP NRW angepasst. Die Planung verstößt wegen der teilweisen Lage des Plangebiets im GIB gegen den Regionalplan und damit gegen Ziel 6.5-1 LEP NRW“ (Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung).

November 2022:

Erneute schriftliche Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Köln

Seitens der Stadt Leverkusen erfolgt eine erneute schriftliche Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Köln, in der wiederholt nachdrücklich betont wird, dass die Stadt Leverkusen auf die Einhaltung der im Vergleich begründeten Verpflichtungen bestehen wird. Darüber hinaus nimmt die Stadt Leverkusen kritisch zu den Planungen der Stadt Pulheim Stellung, im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln auf eine Erweiterung der jetzigen ASB-Darstellung hinzuwirken, sodass das Bebauungsplangebiet Möbelhaus Segmüller vollständig innerhalb des ASB liegt:

„Sollte die Bezirksregierung Köln im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens der Anregung der Stadt Pulheim Folge leisten und die jetzige ASB-Darstellung könnte so erweitert werden, dass das Bebauungsplangebiet Möbelhaus Segmüller vollständig innerhalb des ASB liegt, ließe sich eine schrittweise Erweiterung der Verkaufsflächen auf 45.000 m² bzw. die tatsächlich errichteten 50.000 m² raumordnungsrechtlich nicht mehr verhindern. In Folge dessen käme es zu einer schrittweisen Verfestigung der bereits bestehenden Einzelhandelsagglomeration, so dass die Planungen der Stadt Pulheim eindeutig unvereinbar mit Ziel 6.5-8 LEP NRW sind. Hierdurch wäre die Planungshierarchie auf den Kopf gestellt. Die Stadt Pulheim hätte zunächst innerhalb eines GIB einen großflächigen



Einzelhandelsbetrieb angesiedelt, mit dieser rechtswidrigen Planung eine Änderung des Regionalplans begründet und im Ergebnis dann möglicherweise auch bewirkt und damit zugleich die Voraussetzung zur Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe geschaffen. Dies würde einen in NRW (und auch darüber hinaus) einzigartigen Präzedenzfall schaffen“ (Schreiben der Stadt Leverkusen an die Bezirksregierung Köln vom 16.11.2022).

Auf o.g. Schreiben ist seitens der Bezirksregierung Köln bis heute keine Rückmeldung erfolgt.

Februar 2023:

Öffentliche Auslegung (Bebauungsplan Nr. 161, Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim – Möbelhaus Segmüller) – Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus August 2022 vorgebrachten Belange der Stadt Leverkusen sind in der Abwägung der Stadt Pulheim gänzlich weggewägt worden.

Die Stadt Leverkusen legt im Rahmen der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 08.02.2023 erneut nachdrücklich die Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung der Stadt Pulheim dar, beruft sich dabei auf den wirksamen Vergleich und kündigt an, im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vergleichsweise getroffene Unterlassungspflicht die Einhaltung der Vereinbarung im Wege der zwangsweisen Vollziehung durchzusetzen.

Februar 2023 (parallel zur Stellungnahme der Stadt Leverkusen zur öffentlichen Auslegung):

Treffen des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen mit dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln, Herrn Dr. Wilk, am 06.02.2023

In einem Treffen des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen und des Bürgermeisters der Stadt Bergheim mit dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln, Herrn Dr. Wilk, erfolgt ein Austausch in der Sache. Die Stadt Leverkusen trägt ihre Argumente vor, wie sie auch in ihrer Stellungnahme vom 08.02.2023 im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgeführt werden.

Infolge des Gesprächs und der Positionierung der Städte Leverkusen und Bergheim wird vereinbart, ein Folgegespräch im gleichen Teilnehmerkreis unter Hinzuziehung des Bürgermeisters der Stadt Pulheim zu führen.

März 2023:

Folgegespräch des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen mit dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln, Herrn Dr. Wilk, am 20.03.2023

Im Folgegespräch zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Vertretern der Stadt Bergheim, dem Bürgermeister der Stadt Pulheim und dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln vertritt die Stadt Leverkusen wiederholt ihre Rechtsauffassung gemäß ihrer Stellungnahme vom 08.02.2023 im Rahmen der öffentlichen Auslegung (s.o.).

Zukünftig neue Informationen und Sachstände werden über z.d.A.: Rat mitgeteilt.



Stadtplanung in Verbindung mit Recht und Vergabestelle und Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Mitteilung für den Rat

Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch die Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen hat sich dazu entschlossen, die Charta der Vielfalt zu unterzeichnen. Bei der Charta der Vielfalt handelt es sich um eine Arbeitgebenden-Initiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen. Die Federführung bei der Vorbereitung und Umsetzung der Charta der Vielfalt hat das Gleichstellungsbüro in Verbindung mit der Antidiskriminierungsbeauftragten übernommen.

Mit der Unterzeichnung der Urkunde geht die Stadt Leverkusen eine nicht sanktionierbare Selbstverpflichtung ein, um ein wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung fortzuentwickeln und verbindlich zu gestalten – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft.

Einen ersten Aufschlag zur Implementierung von Maßnahmen im Rahmen der Charta der Vielfalt bildete ein interner Workshop am 16.03.2023 für interessierte Beschäftigte, bei dem die Bedarfe für eine vielfältige Stadtverwaltung erarbeitet wurden.

Am 23.05.2023 wird nun erstmals auch in Leverkusen der Deutsche Diversity-Tag gefeiert. Die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt soll dabei im Mittelpunkt stehen.

Gleichstellungsbüro

Mitteilung für den Rat

Antrag auf Zuwendung von Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) - Umgestaltung einer Fabrikhalle einer ehem. Zündholzfabrik in eine Veranstaltungs- und Theaterhalle

Seit dem Jahr 2000 existiert mitten in Leverkusen-Hitdorf das matchboxtheater mit 50 Sitzplätzen in der ehemaligen Zündholzfabrik. Das matchboxtheater ist sehr erfolgreich und bringt jährlich zwei eigene Theaterproduktionen auf die Bühne. Zusätzlich bietet es lokalen wie auswärtigen Bühnenkünstlern ein Podium für deren Darbietungen. Die Aufführungen für alle Altersgruppen im matchboxtheater sind in der Regel ausverkauft und genauso regelmäßig überbucht.

Insgesamt engagieren sich bis zu 60 ehrenamtlich Tätige - auf und hinter der Bühne. Das matchboxtheater ist diesem Andrang räumlich nicht mehr gewachsen. Eine derzeit



in Gründung befindliche Theatergruppe, die Volksbühne Hitdorf, will in einer Nachbarhalle eine weitere Räumlichkeit einrichten.

Diese Halle soll sowohl dem Theaterspiel als auch der kulturellen Bildung vor Ort dienen. In der neuen Halle sollen - wie bisher auch im matchboxtheater - Lesungen, Kunstausstellungen, industriegeschichtliche, bürgerschaftliche und auch kommunalpolitische Veranstaltungen stattfinden. Ebenso soll den lokalen Vereinen - wie dem Tanzkorps der Hitdorfer Karnevalsgesellschaft - eine Wirkungsstätte geboten werden.

Die im Jahr 2021 nachhaltig mit einer Wärmepumpe ausgebaute sogenannte „Halle 5“ soll ab dem Jahr 2024 zusätzlich zur seit 1997 bestehenden Kindertagesstätte „Die Rheinpiraten e. V.“ (Halle 1) und zum matchboxtheater (Halle 2) in der ehemaligen Zündholzfabrik als Theaterhalle mit 60 Sitzplätzen zu nutzen sein.

Die Betreibervereine von Kita und Theater sind gemeinnützig. Anmietung und Betrieb dieser neuen Theaterhalle sollen daher über die Volksbühne Hitdorf erfolgen.

Vor allem soll durch die neue Halle die enge Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein und dem Bürgerzentrum Villa Zündfunke intensiviert werden.

Die Planungen der Umgestaltung sollen im April 2024 starten. Die Fertigstellung ist für Ende 2024 geplant.

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf 46.250 €. Über die regionale Kulturförderung des LVR wurde eine Förderung von insgesamt 40.000 € beantragt.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Covid 19: Eine vorläufige Bilanz

Bericht von Herrn Dr. Oehler - Fachbereichsleitung Medizinischer Dienst LEV - in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 23.01.2023

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 23.01.2023 zog Herr Dr. Oehler - Fachbereichsleitung Medizinischer Dienst LEV - eine Bilanz zur Covid 19-Pandemie in Form eines Berichts. Der Bericht ist in der Anlage 1 beigefügt.

Medizinischer Dienst LEV

Anlage 1



Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Amtliche Stadtkarte von Leverkusen

Die Amtliche Stadtkarte von Leverkusen wurde überarbeitet und erscheint mit Stand Oktober 2022 in der 12. Auflage. Die Auflage umfasst 1.550 Exemplare.

Die Neuauflage erscheint in einem modifizierten Layout. Das Straßenverzeichnis ist auf der Vorderseite rechts neben dem Kartenbild platziert, wodurch die Karte breiter ist. Die Rückseite der Karte ist in dieser Auflage nicht bedruckt.

Besonders das Kartenbild der neuen Stadtkarte unterscheidet sich von vorherigen Ausgaben. Zusammen mit dem Regionalverband Ruhr wurde ein komplett neues Konzept zur Erstellung der Stadtkarte erarbeitet. In diesem werden Daten aus verschiedenen Quellen, wie dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem und Open Street Map, vereint und dargestellt. Neben dem Druck der Stadtkarte werden über den Regionalverband Ruhr auch digitale Dienste in unterschiedlichen Designs kostenfrei für die Nutzung auf Webseiten oder in Geoinformationssystemen bereitgestellt.

Die mehrfarbige Ausgabe der gedruckten Karte im Maßstab 1:15.000 hat eine Größe von ca. 79 x 151 cm und kann entweder plano oder gefalzt geliefert werden. Für den internen Gebrauch und auf Anfrage können Karten im Maßstab 1:10.000 angefordert werden (plano ca. 230 x 120 cm). Außerdem können auf Wunsch auch individuelle Karten mit unterschiedlichen Inhalten (z.B. Stadtteilgrenzen) bzw. in anderen Maßstäben als Plot oder Druckvorlage hergestellt werden.

Gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen in der derzeit gültigen Fassung wird für die Amtliche Stadtkarte im Maßstab 1:15.000 ein Entgelt von 5,50 € erhoben. Endverbraucher erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 20 Prozent. Für den Dienstgebrauch wird die Amtliche Stadtkarte kostenfrei abgegeben.

Haben Sie Interesse an der neuen Stadtkarte? Dann melden Sie sich bitte bei katasterauskunft@stadt.leverkusen.de.

Kataster und Vermessung

Mitteilung für den Rat und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Verwendung der Coronahilfen in Höhe von 167.000 € in den Jahren 2020 bis 2022

In der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.09.2022 fragte Frau Prüm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nach der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 22.03.2021 zum Antrag Nr. 2021/0473.



Bereits zu Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche erhebliche Einschränkungen in ihrem Alltag erleben mussten und mit unterschiedlichsten Auffälligkeiten reagierten. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Rat in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Beschluss zum Antrag Nr. 2021/0473 Etablierung einer "Corona-Hilfe" - 1 € pro Einwohnerin/Einwohner gefasst, sodass 167.000 € für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in 2021 zur Verfügung gestellt wurden. Durch die im Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2021 beschlossenen Richtlinien zur Verwendung der Mittel (Vorlage Nr. 2021/0914), wurde ein barrierefreies Antragsverfahren für die Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für Projekte zur Bekämpfung der Corona-bedingten Problemlagen von Kindern und Jugendlichen beim Fachbereich Kinder und Jugend ermöglicht. Durch eine zusätzliche Förderung des Landschaftsverbands Rheinland konnten die Mittel refinanziert werden. Außerdem konnten die Mittel bis ins Jahr 2022 übertragen und verwendet werden.

Im Folgenden wird aufgezählt, welche Angebote die einzelnen Jugendhäuser ermöglichen konnten:

Im Jugendhaus Rheindorf konnte als konstantes Angebot eine Hausaufgabenhilfe eingerichtet werden. Darüber hinaus gab es zahlreiche Sport- und Bewegungsangebote sowie besondere Aktionen mit Übernachtungen in den Sommer- und Herbstferien. Ein umfangreiches Zirkusprojekt konnte eingekauft werden und brachte den Kindern und Jugendlichen große Freude. Den Jahreszeiten angepasste Projekte rundeten die Vielfalt der Angebote ab.

Das Jugendhaus Lindenhof konnte den Kindern und Jugendlichen eine Menge an zusätzlichen Projekten und Angeboten bieten. Neben der Hausaufgabenhilfe wurden verschiedene Ferienfahrten gemacht sowie eine Übernachtung auf dem Bauspielplatz organisiert. Neben einem Schwimmkurs wurden weitere Projekte (wie das Gaststättenprojekt, Kinoveranstaltungen, das Wichteldorf, Mädchentage mit abgestimmten Angeboten, Supp dir einen, der Nikolaus kommt, Winterlight, Adventskalender, Christmas Garden, Sushi selbstgemacht, Pergola- Bauprojekt, Fußballprojekt, Lunchpakete etc.) angeboten.

Im Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht wurde Nachhilfeunterricht angeboten.

Das Haus der Jugend Opladen veranstaltete das Rollsportprojekt mit Inlinern, Bewegungs- und Fitnessprojekte, Start-Up für junge Menschen, ein Schmiedeprojekt sowie Projekte zum Musikmachen mit dem iPad.

Das BasKidBall Projekt konnte mit Materialien und Trikots unterstützt sowie ein Herbstcamp, BasKidBallCamp und Samstagstraining angeboten werden. Auch die Trainerstunden konnten finanziert werden.

Der Mädchentreff Mabuka machte Ausflüge in den Moviepark, organisierte ein für Mädchen abgestimmtes jährliches Sommerferienprogramm und nahm mit speziellen Angeboten für Mädchen fortlaufend am Sommerspektakel teil.

Die digitale sowie die politische Kinder- und Jugendbeteiligung konnte mit den Corona-hilfen die U-18 Wahl sowie den Jugendstadtrat im Oktober 2022 durchführen. Darüber hinaus gab es digitale Gewinnspiele, beispielsweise für Zookarten.



Im Rahmen von „Jugend stärken im Quartier“ konnte ein Graffiti-Projekt in Rheindorf angeboten werden.

Die Stabsstelle Prävention konnte die Bewerbung der Projekte unterstützen, um zahlreiche Kinder und Jugendliche erreichen zu können.

Die Katholische Jugend Agentur konnte Ferienspaßprojekte anbieten.

Die Evangelische Jugendhilfe Schlebusch hat unterschiedliche Schulungen, wie beispielsweise Juleica-Schulungen, angeboten und besondere Angebote im Café Joker organisiert sowie eine Pfingstferienfahrt durchgeführt.

Die ev. Kirchengemeinde Lev-Mitte hat eine Ferienfahrt an die Ostsee angeboten.

Das Bund der Deutschen Katholischen Jugend konnte mit unterschiedlichen kleinen Projekten die Kinder und Jugendlichen stärken.

Der ev. Kirchenkreis Leverkusen hat Basis-Juleica Schulungen in mehreren Teilen mit Übernachtungsfahrten angeboten.

Die Jugendszene konnte besondere Angebote beim Sommerspektakel vorhalten. Es gab zwei U-16 Partys, wobei eine davon eine sehr aufwendige Halloweenparty war. Beide Partys wurden von den Jugendlichen sehr gut angenommen und sollen auch fortgeführt werden, sobald die Finanzierung geklärt werden kann.

Übergreifend wurden Zirkuspädagogen finanziert, die mit Zirkusauftritten Kindern und Jugendlichen ein Strahlen ins Gesicht bringen sollten, um die Schwere der Zeit eine kurze Zeit lang zu vergessen.

Die Kinder und Jugendlichen haben alle Angebote sehr gut angenommen und hatten sehr viel Spaß, was zum psychischen Wohlbefinden in hohem Maße beigetragen hat.

Kinder und Jugend

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Autobahnausbau in Leverkusen

- Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Herrn Luksic (MdB), zum Ausbau der Autobahnen A1/A3 vom 10.02.2023

Mit Schreiben vom 10.02.2023 hat sich der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Herr Luksic (MdB), an die Stadt Leverkusen gewandt und die Begründung der Autobahn GmbH des Bundes für eine Bevorzugung des Ausbaus der Autobahnen A1/A3 in Höhenlage dargestellt.

Das Schreiben von Herrn Luksic sowie eine Sachverhaltsdarstellung der Autobahn GmbH zur Variantenauswahl sind in der Anlage 2 beigefügt.



Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Koordinierungsstelle Autobahnausbau

Anlage 2

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 06.02.2023

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss wie folgt:

Haushaltsaufstellung 2023

Heute in einer Woche wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Leverkusen den Entwurf zum Haushaltsplan 2023 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2026 mit der Vorlage Nr. 2022/1974 vorlegen.

Ohne der Haushaltsrede von Herrn OB Richrath oder auch meiner eigenen an dieser Stelle schon vorgreifen zu wollen:

- Der Entwurf des Haushalts 2023 unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.
- Der Entwurf 2023 unterliegt wie der Haushalt 2022 „nur“ der Anzeigepflicht.
- Insgesamt ist der Entwurf „auf Kante genäht“.
- Der Entwurf beinhaltet wie in den Jahren zuvor keine Erhöhungen im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer.
- Jedoch mussten an einigen Stellen die allgemeinen Kostensteigerungen, die auch die Stadt Leverkusen treffen, zum Teil weitergegeben werden.
- Aber der Entwurf ist kein fiskalisches Ruhekitchen, auf dem sich die Stadt Leverkusen ausruhen kann. Er stellt ein sehr ambitioniertes Rechenwerk dar, um auch weiterhin die seit 2022 zurückgewonnene finanzielle Hoheit für die Stadt Leverkusen zu bewahren.
- Daher beinhaltet der Haushalt 2023 auch keine großen finanziellen Polster.

Die Einbringung erfolgte bekanntlich in enger Abstimmung mit dem Rat erst zum jetzigen Zeitpunkt, um den allgemeinen Rahmenbedingungen, vor allem der Ukraine-Krise und der damit einhergehenden Energiemangellage, Rechnung zu tragen. Und dieses Vorgehen stellt sich als der richtige Weg dar, denn erst Ende des Jahres 2022 wurden z. B. relevante rechtliche Grundlagen im Land NRW beschlossen, die sich konkret auf die kommunale Haushaltsplanung niederschlagen.

Wie in den Jahren zuvor bietet mein Dezernat dem Rat, den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen eine Informationsveranstaltung zum Haushalt 2023 an. Diese findet am Mittwoch, dem 15.02.2023, im Ratssaal statt. Die entsprechenden Einladungen sind versendet.



Für die beginnenden politischen Beratungen in den Fachausschüssen wünsche ich an dieser Stelle gutes Gelingen im Sinne für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen.

Jahresabschluss 2022

Zeitgleich erstellt die Verwaltung aktuell den Entwurf des Jahresabschlusses 2022. Auch dieser Abschluss steht unter den bekannten Bedingungen wie den finanziellen Belastungen aus der der Ukraine-Krise und der damit verbundenen Energiemangellage oder der glücklicherweise abklingenden Corona-Pandemie. Ohne das strenge deutsche Steuerrecht an dieser Stelle zu verletzen, kann ich Ihnen schon heute mitteilen: Der geplante Ansatz für die Gewerbesteuer im Jahr 2022 in Höhe von 195 Mio. € wird übertroffen. Dies zeigt eindeutig: Die Gewerbesteuersenkung im Jahr 2020 war für die Stadt Leverkusen überlebenswichtig.

Der Entwurf zum Jahresabschluss 2022 wird zeitnah dem Rat der Stadt Leverkusen vorgelegt, um das offizielle Prüfungsverfahren einleiten zu können.

Kassenkredite

Die Kassenkredite betragen zum Stichtag 03.02.2023 aktuell 352,68 Mio. €. Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr in Höhe von 76,75 Mio. € dar.

Vor diesem Hintergrund werde ich vorschlagen, die Höhe der Kassenkredite für das Jahr 2023 im Entwurf der Haushaltssatzung 2023 auf 600 Mio. € drastisch zu erhöhen, um die dauerhafte Liquidität sicherstellen zu können.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 20.03.2023

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss wie folgt:

Haushaltsaufstellung 2023

Nach Beschlussfassung in der heutigen Sitzung wird die Verwaltung alle Unterlagen zusammentragen, um in der Ratssitzung am 30.03.2023 die Verabschiedung des Haushalts 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 sicherzustellen. Daran wird sich das Anzeigeverfahren mit der Aufsichtsbehörde anschließen, um Ende Mai/Anfang Juni die Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Jahresabschluss 2022

Derzeit werden die letzten Buchungen zum Jahresabschluss 2022 getätigt. Dies sind naturgemäß die Buchungen zur Isolierung der Haushaltsbelastungen durch die Corona-Pandemie sowie die Auswirkungen der Ukraine-Krise sowie der Energie-Mangellage.



Der Jahresabschluss wird im Entwurf mit einem positiven Überschuss in Höhe von ca. 32 Mio. € abschließen.

Der Entwurf zum Jahresabschluss 2022 wird zeitnah dem Rat der Stadt Leverkusen vorgelegt, um das offizielle Prüfungsverfahren einleiten zu können.

Kassenkredite

Die Kassenkredite betragen zum Stichtag 17.03.2023 aktuell 348,05 Mio. €. Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr in Höhe von 71,87 Mio. € dar.

Dies entspricht einer Inanspruchnahme der Kassenkredite in Höhe von 58 % (bei einer Kreditermächtigung von 600 Mio. € gem. Haushaltsentwurf 2023) bzw. 77,3 % bei der noch gültigen Ermächtigung von 450 Mio. € aus dem Haushaltsjahr 2022.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung.

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 02.03.2023

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Teilnahme an der Spielplattform „Wattbewerb“

Frau Jäger hat in ihrem Vortrag einen Sachstandsbericht zu aktuellen Klimathemen gegeben. Ich möchte Sie daran anschließend über die Teilnahme der Stadt an der Spielplattform „Wattbewerb“ informieren.

Leverkusen ist eine von über 300 Kommunen, die an „Wattbewerb“ teilnimmt. Hierbei handelt es sich um einen Wettbewerb, der Städte und Gemeinden herausfordert, die Energiewende vor Ort durch den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik voranzutreiben. Für die teilnehmenden Kommunen wird die gesamte, im Gemeindegebiet installierte Nennleistung der Photovoltaik in Kilowatt Peak (kWp) auf Basis der offiziellen Daten des Marktstammdatenregisters wöchentlich und automatisch durch die Plattform ermittelt und dargestellt. Es zählen alle Anlagen: Dachanlagen, überbaute Parkplätze, Balkonmodule, Freiflächenanlagen usw.

Über das Netzwerk der Plattform kann auf Ideen und erfolgreiche Kampagnen von anderen Kommunen zugegriffen werden. Es dient dem Vernetzen und dem Wissensaustausch zur Gestaltung der Energiewende. Ziel ist es, das Engagement der Leverkusener Bürgerinnen und Bürger zu aktivieren und sie bei der Energiewende miteinzubeziehen. Eine dezentrale Energieerzeugung bringt viele Vorteile für die Kommunen und Menschen vor Ort.



Die erste Runde von „Wattbewerb“ endet, wenn die erste Großstadt die installierte PV-Leistung je Einwohnerin/je Einwohner verdoppelt hat. Nach jedem vollen Quartal wird ein Quartalsieger in den Kategorien gekürt.

Kurz nach dem Start belegte Leverkusen Platz 35, heute stehen wir auf Platz 29 (von insgesamt 70 Städten in der Kategorie „Großstädte“). Das aktuelle Ranking können Sie auf der Internetseite von „Wattbewerb“ einsehen (<https://plattform.wattbewerb.de/ranking>).

Förderprogramm Mehrweg - Verlängerung der Frist für Förderanträge

Aufgrund von Änderungen im Verpackungsgesetz sind Gastronomen seit dem 01.01.2023 dazu verpflichtet, neben Einwegverpackungen auch Mehrwegverpackungen für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 Quadratmetern oder mindestens fünf Mitarbeitenden (Vollzeit-Äquivalente). Kleinere Betriebe sind zwar von dieser Regelung ausgeschlossen, werden laut Gesetz jedoch dazu verpflichtet, von der Kundschaft mitgebrachte, saubere Mehrwegverpackungen zu befüllen. Um Leverkusener Gastronomie-Betreibenden die Teilnahme an einem überregionalen Mehrwegsystem zu erleichtern, hat die Stadt gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Leverkusen (WfL) ein Förderprogramm aufgelegt, welches die Teilnahme an einem solchen Mehrwegsystem bezuschusst.

Die Anmeldung zu einem überregionalen Mehrwegsystem sowie ein Startguthaben für die Nutzung dieses Systems wird mit einer Summe von maximal 250 Euro pro Gastronomiebetrieb gefördert. Diese Förderung richtet sich an alle Leverkusener Gastronomiebetriebe; das heißt unabhängig von deren Größe und gesetzlicher Verpflichtung sollen Restaurants – insbesondere im Hinblick auf Müllvermeidung, Ressourcenschonung und Klimaschutz – zur Teilnahme an einem solchen System motiviert werden. Die Kostenerstattung ist für Teilnehmende bei Einreichung der Quittung auch rückwirkend zum 01.06.2022 möglich.

Im Dezember wurden Gastronomiebetriebe in den Fußgängerzonen in Wiesdorf, Opladen und Schlebusch in persönlichen Gesprächen auf die neue Mehrwegpflicht und das Förderprogramm aufmerksam gemacht. Im Januar fand eine Online-Veranstaltung zur Mehrwegpflicht für Gastronomiebetriebe statt, die von Stadt und WfL organisiert wurde. Einige Förderanträge sind bereits eingegangen, jedoch erhoffen wir vom Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales uns eine höhere Anzahl an Teilnehmenden und Rückgabestellen, sodass das Mehrwegsystem für Nutzende praktikabler und die Nachhaltigkeit der Stadt zunehmend gefördert wird. Daher wurde die zunächst auf den 20.02.2023 festgelegte Frist zum Einreichen der Förderanträge bis zum 31.05.2023 verlängert.

Seitens der Koordinationsstelle Nachhaltigkeit werden in den nächsten Tagen Leverkusener Gastronomiebetriebe noch einmal telefonisch kontaktiert und beraten. Des Weiteren ist der Dreh eines Videos in Zusammenarbeit mit der WfL geplant, welches sich sowohl an Anbietende als auch an die Kundschaft richten soll. Es wird in erster Linie der Erklärung der Funktion von Mehrwegsystemen dienen und soll Restaurantbesuchende dazu motivieren, aktiv nach Mehrwegverpackungen zu fragen.

„Blühendes Schlebusch“ - Infomobil HochwasserKompetenzCentrum

Am 22. und 23. April findet dieses Jahr die Veranstaltung „Blühendes Schlebusch“ in der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch mit verkaufsoffenem Sonntag statt. An



beiden Veranstaltungstagen wird während der Öffnungszeiten ein Infomobil des HochwasserKompetenzCentrums (HKC) in der Fußgängerzone stehen.

Das HKC ist ein eingetragener Verein, der Starkregen- und Hochwasserbetroffene, Politik, Wissenschaft und die unterschiedlichsten Hochwasserschutzakteure zu einem Netzwerk zusammenführt. Durch den entstehenden Dialog fördert die Arbeit des HKC die örtliche Starkregen- und Hochwasservorsorge und die Sensibilisierung interessierter Akteure und potenziell betroffener. Im Rahmen der Netzwerkbildung und Kooperationen beantragt die Stadt Leverkusen die Mitgliedschaft beim HKC.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Integriertes Handlungskonzept (InHK) Leverkusen-Wiesdorf: Reallabor „Platz da!“ – Dokumentation zum Reallabor fertiggestellt

Das Experiment auf dem Marktplatz in Wiesdorf wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Erkenntnisse aus dem Reallabor „Platz da! Für mehr Aufenthaltsqualität“ wurden ausgewertet und sind nun in einer Broschüre zusammengefasst. Hintergründe und Ziele, aber auch Erkenntnisse und Ergebnisse des Experiments Reallabor sind in der Dokumentation zu finden. Von Mai bis Juli 2022 wurde das Reallabor auf dem Marktplatz in Wiesdorf durchgeführt. Dabei wurde der innerstädtische Platz durch mobile Sitzelemente, Stadtbäume, StreetArt sowie Mobilitätsangebote belebt. Begleitet wurde das Experiment durch eine Befragung von Nutzer*innen sowie durch eine Frequenzmessung.

Die Frequenzmessung, die in Kooperation mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) durchgeführt wurde, zeigt, dass mit dem Reallabor mehr Besucher*innen auf den Platz gezogen wurden. Eine erste Frequenzerhöhung konnte nach Aufstellung der Sitzmöbel und der StreetArt-Gestaltung erzielt werden. Mit der zusätzlichen Aufstellung der Stadtbäume, in der zweiten Phase des Reallabors, konnte eine weitere Zunahme der Frequenz auf dem Platz gemessen werden.

Die Daten geben zudem darüber Aufschluss, dass sich die Aufenthaltsdauer der Passant*innen auf dem Marktplatz erhöht hat. Die Messergebnisse lassen also auch den Schluss zu, dass eine attraktive Gestaltung und neue Aufenthaltsqualität den Marktplatz als innerstädtischen Treffpunkt nachhaltig beleben kann. Das wird zudem untermauert durch die Ergebnisse aus der Befragung, die sowohl online als auch im persönlichen Kontakt durchgeführt wurde. Im Projektzeitraum haben 382 Personen an der Befragung teilgenommen. Die Befragung hat die Frequenzmessung insofern bestätigt, als dass die Gestaltung des Platzes mit Sitzelementen bei den Besucher*innen sehr gut ankam – ebenso die Gestaltung mit Grünelementen und die aufgebrachte StreetArt.

Auf die Frage, was sich die Befragten grundsätzlich für eine langfristige Gestaltung und Nutzung des Marktplatzes wünschten, wurden insbesondere Grün- und Freiflächen genannt, außerdem Wasser- und Spielelemente sowie Sitzgelegenheiten. Aber auch mehr Sauberkeit und Sicherheit waren Themen. Mit Blick auf die heißen Sommertage



nannten 18 Prozent der Befragten Beschattungen als wichtiges Gestaltungselement auf dem Platz. Aber auch die Belebung des Platzes mit Veranstaltungen, wie beispielsweise Kulturevents, Streetfood und Märkte wurde durch die Besucher*innen als Wunsch formuliert. Gut angekommen sind bei dem Experiment auch die Angebote der Wupsi mit ihren Leihrädern, den Leih-Lastenbikes und die Carsharing-Angebote.

Die Dokumentation kann im Stadtteilladen Wiesdorf auf der Breidenbachstraße 5-7 beim Stadtteilmanagement eingesehen werden. Es liegen einige Exemplare zur Mitnahme aus. Das Stadtteilmanagement ist mittwochs in der Zeit von 9:30 bis 13:30 Uhr im Stadtteilladen anzutreffen. Online ist die Broschüre auf der Internetseite www.im-pulse-city-leverkusen.de/projekte/reallabor-platz-da einzusehen.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung beschlossen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung der Flurstücke Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64, Nr. 68 und Nr. 209 /Flur 17/Gemarkung Bürrig als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:



Die zeichnerischen Anlagen einschließlich der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ - 3. Änderung werden öffentlich ausgestellt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 10.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner ist: Herr Priewe(Planer), Tel.: 0214/406-6132,
E-Mail: Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de.

Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 27.03.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ die 3. Änderung.

Hinweis:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 113/73 „Wohnsiedlung Neuenhof“ 3. Änderung ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite):



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße" beschlossen. Die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe gelten gemäß § 13a Abs. 2 (4) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 (6) BauGB als bereits erfolgt beziehungsweise zulässig. Gleichwohl werden die relevanten Umweltbelange im weiteren Verfahren umfassend untersucht und in die Abwägung eingestellt. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Vorgesehen ist die Nachverdichtung des Grundstücks durch ein Wohngebäude für Seniorenwohnen (ca. 22 Wohneinheiten) sowie die Anordnung von Stellplätzen. Die Planung sieht eine dreigeschossige Wohnbebauung plus Staffelgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) vor. Im hinteren, südlichen Grundstücksbereich ist die Errichtung eines eingeschossigen Pavillons geplant, der als Aufenthalts- und Begegnungsraum für die Bewohner*innen dienen soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Der städtebauliche Vorentwurf (Varianten 1 und 2) zum Bebauungsplan Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße" einschließlich der Entwurfsbegründung mit Angabe der relevanten Umweltbelange sowie die bereits vorliegenden Gutachten (Artenschutzprüfung, Baumexpertise) werden öffentlich ausgehängt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 10.03.2023 bis einschließlich 10.04.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Herr Hennecke (Planer), Tel.: 0214/406-6135,
E-Mail: Frank.Hennecke@stadt.leverkusen.de.

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 10.04.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

öffentlicher Teil



Bebauungsplan Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße"

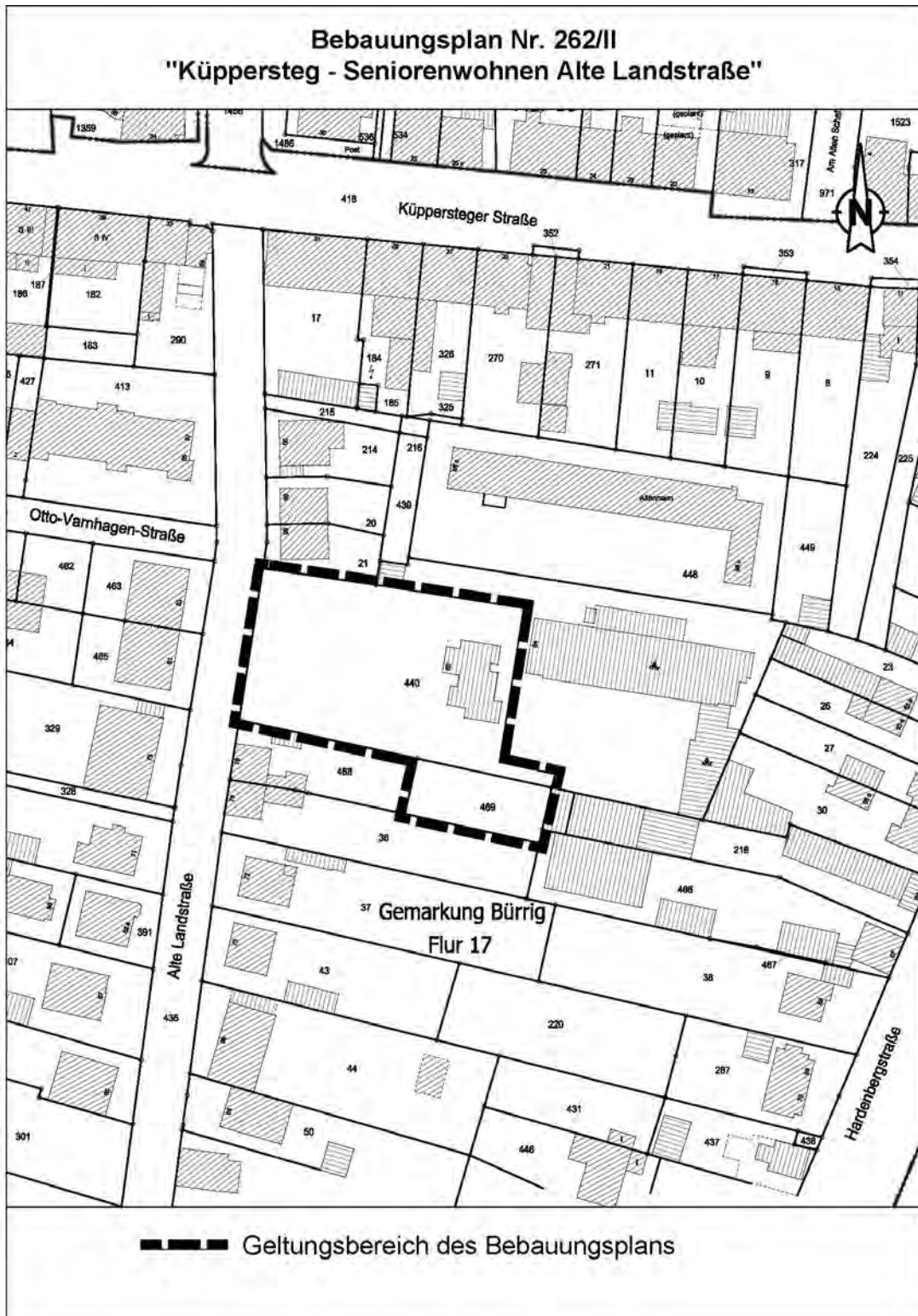
Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne,

Hinweis:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262/II "Küppersteg - Seniorenwohnen Alte Landstraße" ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung (Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB parzellenscharf zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 496 (Teilbereich)/Flur 18/Gemarkung Bürrig als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße". Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf eine mögliche Gefährdung durch Bodenbelastungen hinzuweisen, um die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu gewährleisten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die zeichnerischen Anlagen einschließlich des Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung werden öffentlich ausgehängt.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 20.03.2023 bis einschließlich 05.04.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Priewe, Tel.: 0214/406-6132,
E-Mail: Ludwig.Priewe@stadt.leverkusen.de.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

öffentlicher Teil



Internet:

Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 05.04.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe des Namens und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 88/II "Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung.

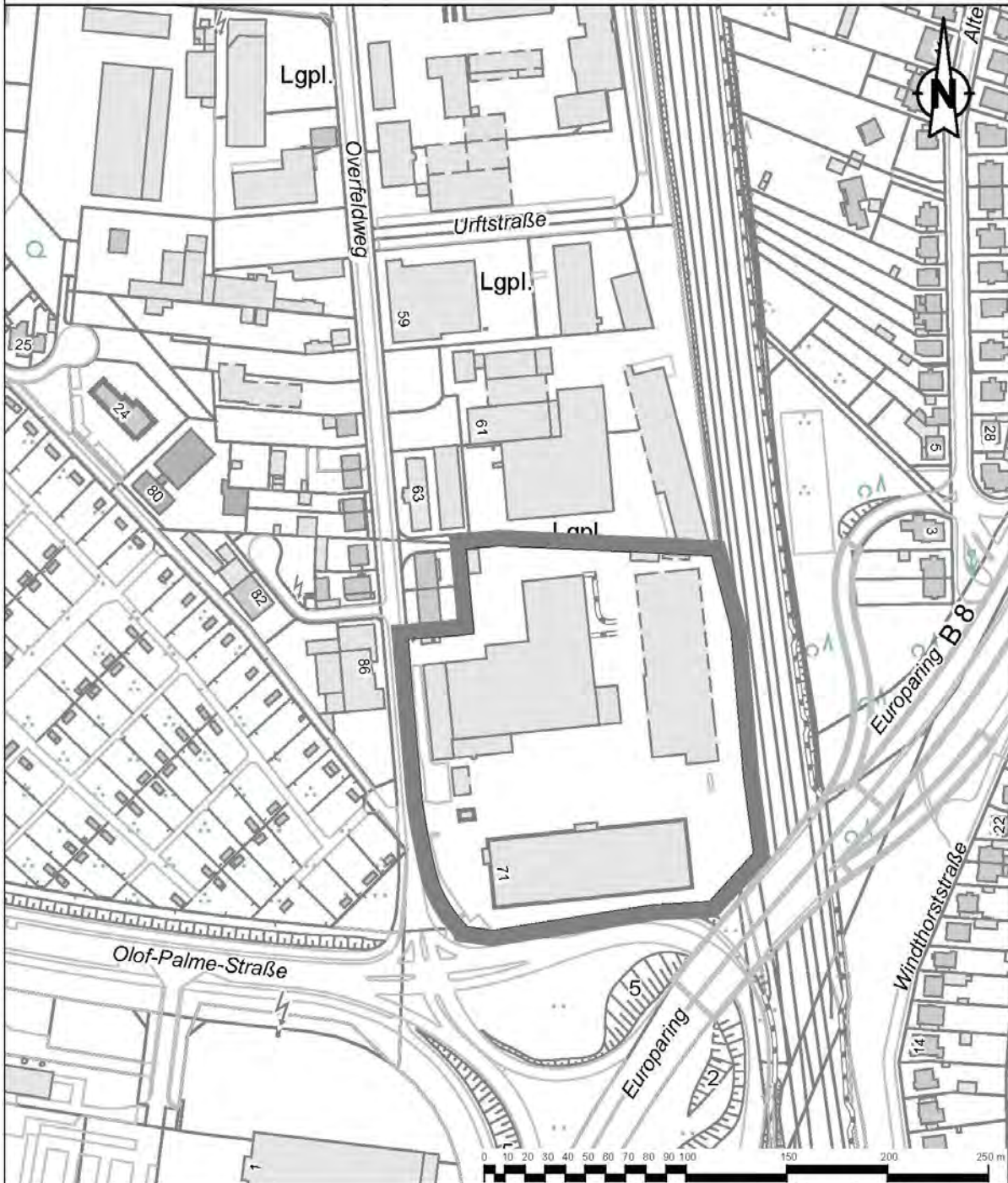
Hinweis:


Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das BauGB eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen vor und die Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (siehe ebenfalls <https://www.leverkusen.de>).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Bebauungsplan Nr. 88/II
"Overfeldweg/Olof-Palme-Straße" - 1. Änderung
Aufstellung



 Geltungsbereich der 1. Änderung



Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Verkehrssituation und Fußgängerüberweg in der Pfarrer-Jekel-Straße

In der Pfarrer-Jekel-Straße befindet sich auf Höhe der Hausnummer 34, in der Nähe der Don-Bosco-Schule, seit mehreren Jahren ein Fußgängerüberweg (FGÜ). Bei einem Ortstermin ist aufgefallen, dass dieser nicht mehr den aktuellen Richtlinien entspricht, für die Anlage eines FGÜ aber grundsätzlich folgende zwingende Voraussetzungen zu beachten sind:

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) setzen unter anderem die frühzeitige Erkennbarkeit des FGÜ für den Fahrzeugführenden und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger*innen und Fahrzeugführendem voraus.

Diese Sicht ist jedoch durch den in der Straße vorhandenen Baumbestand eingeschränkt. Insbesondere wenn von der Rolandstraße in die Pfarrer-Jekel-Straße eingebogen wird, ist die Sicht auf die Aufstellfläche des FGÜ durch einen Baum eingeschränkt. Die Entfernung des Baumbestandes wird durch den Fachbereich Stadtgrün abgelehnt.

Eine Verlegung des FGÜ wurde bei einem Ortstermin mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR und dem Fachbereich Tiefbau geprüft, ist jedoch angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Aufgrund des versetzten Baumbestandes und den vorhandenen Grundstückszufahrten zu beiden Seiten des Straßenverlaufes, wäre bei Verlegung des FGÜ eine gradlinige Querung der Straße nicht mehr möglich.

Auch liegt der FGÜ in relativer Nähe zum Kreuzungsbereich der Pfarrer-Jekel-Straße / Rolandstraße. Grundsätzlich ist die Aufmerksamkeit beim Einbiegen in eine Straße auf diesen Vorgang gerichtet. Der FGÜ würde eine Scheinsicherheit für die querenden Fußgänger*innen vermitteln und deren Aufmerksamkeit verringern.

Darüber hinaus befindet sich die Örtlichkeit innerhalb einer Tempo 30-Zone, welche entsprechend ausgeschildert ist. Nach den R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo-30-Zonen in der Regel entbehrlich. In den Verwaltungsvorschriften zu § 26 „Fußgängerüberwege“ der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird u. a. ausgeführt, dass FGÜs nur angelegt werden sollen, wenn es erforderlich ist, den Fußgänger*innen Vorrang zu geben, weil sie sonst nicht sicher über die Straße kommen. In Tempo-30-Zonen ist die Geschwindigkeit jedoch bereits reduziert, so dass im Vergleich zu Hauptverkehrsstraßen davon ausgegangen wird, dass in Tempo-30 Zonen eine sichere Querung der Straße ohnehin möglich ist.

Ebenfalls ist zweifelhaft, ob das benötigte Querungsaufkommen von 50 – 100 Fußgänger*innen und gleichzeitig 300 Kraftfahrzeugen in der Stunde, unter normalen Gegebenheiten erreicht wird. Vor allem der Wert der Fußgängerfrequenz wird nach den vorliegenden Erfahrungen an der angesprochenen Örtlichkeit nicht erreicht, zumal Fußgängerquerungen überwiegend vereinzelt, beispielsweise zu Schulbeginn oder Schulle, auftreten. Dies repräsentiert aber nicht das durchschnittliche Querungsverhalten.



Darüber hinaus müssen FGÜs gemäß den Richtlinien ausgeleuchtet werden. Derzeit befindet sich an der Örtlichkeit noch keine Beleuchtung. Eine entsprechende Ausleuchtung würde Kosten von ca. 15.000 € verursachen, behebt jedoch nicht den Missstand, dass der FGÜ durch die massiven Bäume, besonders auch beim Einbiegevorgang aus der Rolandstraße, schlecht bis gar nicht einsehbar ist. Die querenden Fußgänger*innen treten nahezu ungesehen auf die Fahrbahn. Obgleich es nach Auskunft der Polizei bislang noch nicht zu schweren Unfällen an dieser Stelle gekommen ist, birgt dies eine nicht unerhebliche Gefahrenquelle.

Aus den o. g. Punkten ergibt sich, dass der vorhandene FGÜ in vielerlei Hinsicht nicht den Richtlinien entspricht und grundsätzlich geeignet ist, eine Verkehrsgefährdung darzustellen. Daher ist durch die Verwaltung die Entfernung des bestehenden FGÜ nach Beendigung der Baumaßnahme Lützenkirchener Straße geplant.

Eine sichere Querung ist an der Kreuzung Pfarrer-Jekel-Straße / Quettinger Straße in Form einer Lichtsignalanlage vorhanden. Diese ist ca. 100 m vom FGÜ entfernt.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 31.01.2023 merkte Herr Dr. Pausch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Mitteilung aus z.d.A.: Nr. 8/2022, Seite 408, an, dass eine bisher unversiegelte Fläche durch Betonpflaster versiegelt werden soll. Weiter soll ein ca. 108 m² großer Teilbereich, der mittels Kiesschüttung befestigt werden sollte, durch Betonpflaster befestigt werden.

Er bat die Verwaltung zu prüfen, ob die ausführende Firma (Open Grid Europe) hier einen Ausgleich zu leisten hat.

Stellungnahme:

In den planfestgestellten Unterlagen ist die Eingriffsfläche der GDRM-Anlage im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Eingriffsfläche M1 (Errichtung der GDRM-Anlage Pattscheid als versiegelte Fläche) betrachtet, bilanziert und in der Ausgleichsberechnung kompensiert worden.

Die in den planfestgestellten Unterlagen als Arbeitsstreifen benannte geschotterte Fläche ist Bestandteil der Eingriffsfläche M1 und damit in der Ausgleichsberechnung als befestigte Fläche bilanziert worden.

Im Regelfall stellt die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Planänderung. Je nach Umfang der Planänderungen entscheidet die Bezirksregierung



Köln über das notwendige Änderungsverfahren und über die ggf. erforderliche förmliche Beteiligung.

Sollte die Bezirksregierung Köln eine förmliche Planänderung unter Beteiligung der Stadt Leverkusen durchführen, werden die politischen Gremien entsprechend informiert.

Stadtplanung

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Erneuerung der Saarstraße zwischen Bensberger- und Völklinger Straße - Verlegung der Bushaltestelle „Beethovenstraße - Südseite“ - Gehwegabsenkungen an Straßeneinmündungen - Prüfauftrag aus der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.02.2023

Am 02.02.2023 wurde von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III die Erneuerung der Saarstraße - zwischen Bensberger- und Völklinger Straße - einstimmig beschlossen; unabhängig davon erfolgten zwei Prüfaufträge:

Verlegung der Bushaltestelle „Beethovenstraße – Südseite“ auf Höhe des Spielplatzes

Die Prüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit der wupsi GmbH als Busbetreiber, weil von einer Haltestellenverlegung der laufende Busbetrieb betroffen ist.

Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes könnte in Höhe des Spielplatzes nur eine Haltestelle für einen 12 m langen Bus hergestellt werden; diese Haltestelle wäre somit für Gelenkbusse unzureichend geeignet.

Von Seiten der wupsi GmbH erfolgte folgende auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme:

„(...) Darüber hinaus möchten wir auch nochmal auf die Haltestellenabstände zwischen den Haltestellen „Völklinger Straße“ und „Beethovenstraße“ hinweisen. In o. g. Fahrtrichtung beträgt die Distanz zwischen den Haltestellenmasten aktuell etwa 335 Meter – durch eine Verschiebung der Haltestelle „Beethovenstraße“ in Richtung Westen und der ohnehin bereits Richtung Osten ausgerichteten Haltestelle „Völklinger Straße“ würde sich der Abstand auf etwa 220 Meter verringern. Unser Ziel ist es im Regelfall, eine Distanz von 300 Metern zwischen den Haltestellenmasten einzuhalten, was wir hierbei deutlich unterschreiten würden. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Haltestelle „Beethovenstraße“ in der jetzigen Konstellation ein Umstiegspunkt für die Fahrgäste zwischen den Linien 202 und 227 ist. Mit einer Trennung der Haltestellenmasten sind unseres Erachtens Umstiege nicht mehr so leicht zu realisieren – gerade für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste. Als Resultat würden sich Reiseketten aufgrund der Haltestellendistanz und der Taktfolge zum Teil verändern und Reisezeiten verlängern. Vor diesem Hintergrund bevorzugen wir die Ertüchtigung der Haltestelle „Beethovenstraße“ in ihrem jetzigen direkten Umfeld.“



Aus o. g. Gründen wird von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Ausführungsplanung die Haltestelle gemäß dem Planungsbeschluss weiterbearbeitet.

Gehwegabsenkungen an Straßeneinmündungen – Querneigung

Im Rahmen der Ausbauplanung ist vorgesehen, Absenkungen (inkl. taktiler Elemente) nur dort vorzusehen, wo das Gefälle nicht größer wird als dies auch bei Grundstückszufahrten der Fall ist. In Abhängigkeit des Wurzelbestandes kann dies unter Umständen auch erst während des Straßenausbaus im Rahmen der ökologischen Baubetreuung entschieden werden.

Tiefbau in Verbindung mit wupsi GmbH

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 1479/2009 (16. TA) (ö)

Abbau der Schilderdichte im Stadtgebiet - 18. Erfahrungsbericht

Beschluss des Rates vom 16.02.2009

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen, die Reduzierung der Schilderdichte beizubehalten. Die Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen einen aktuellen Bericht über die Anzahl der abgebauten Schilder im Stadtgebiet vorlegen. Nachstehend wird der 18. Erfahrungsbericht zur Kenntnis gegeben:

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurden im Stadtgebiet Leverkusen insgesamt 256 neue Verkehrszeichen und 146 Zusatzzeichen errichtet. Im gleichen Zeitraum wurden 84 Verkehrszeichen und 49 Zusatzzeichen abgebaut.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden im Stadtgebiet Leverkusen insgesamt 205 neue Verkehrszeichen und 131 Zusatzzeichen errichtet. Im gleichen Zeitraum wurden 91 Verkehrszeichen und 61 Zusatzzeichen abgebaut.

Die Notwendigkeit dieses Beschilderungsaufwandes ergibt sich insbesondere durch den immer steigenden Parkdruck und der Notwendigkeit der Regelung des ruhenden Verkehrs. Zudem ergab sich ein Mehraufwand bei der Einrichtung von personenbezogenen Schwerbehindertenparkplätzen.

Derzeit befinden sich nach hiesiger Statistik ca. 11.377 Verkehrszeichen und ca. 4.479 Zusatzzeichen im Stadtgebiet. Bezogen auf derzeit 501 Straßenkilometer ergibt sich daraus eine Schilderdichte von durchschnittlich 31,65 Zeichen pro Kilometer. Im Rahmen der Auswertung wurde festgestellt, dass anscheinend bei der Zuordnung von Verkehrszeichen und Zusatzzeichen in der Vergangenheit eine Verwechslung stattgefunden



den hat. Aus diesem Grund hat sich die Summe der Verkehrszusatzzeichen im Vergleich zum 17. Erfahrungsbericht um zusätzlich ca. 1.000 Stück erhöht und die Verkehrszeichen haben sich dementsprechend reduziert.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ist weiterhin bemüht, die Schilderdichte im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zu reduzieren. Der nächste Sachstandsbericht zum Abbau Schilderwald für das Jahr 2023 wird Anfang 2024 veröffentlicht.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2020/3674 (ö)

Rassismus keine Chance geben! - Errichtung einer kommunalen Antidiskriminierungsstelle

Beschluss des Rates vom 25.06.2020

Die am 25.06.2020 vom Rat beschlossene Einrichtung einer kommunalen Anti-Diskriminierungsstelle wurde zum 01.02.2023 besetzt. Die Verortung der Stelle erfolgte im Fachbereich 03 (Gleichstellungsbüro). Die neue Antidiskriminierungsbeauftragte Marilena Jünemann wird für die Beschäftigten der Stadtverwaltung bei Diskriminierungsfällen Ansprechpartnerin sein.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen bietet die Antidiskriminierungsstelle bei Fällen von Diskriminierung ebenfalls ein kostenfreies Beratungsangebot an. Darüber hinaus soll die Antidiskriminierungsbeauftragte sowohl intern als auch extern Maßnahmen und Projekte zum Thema strukturelle Diskriminierung initiieren und unterstützen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gleichstellungsbüro

BK-Nummer 2020/0228 (ö)

Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2027

Beschluss des Rates vom 14.12.2020

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 14.12.2020 wurde die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH mit Schreiben vom 29.03.2021 angefragt, ob sie als Eigentümerin der BayArena eine Bewerbung Leverkusens für die Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2027 unterstützen würde.



Grundsätzlich hätte Bayer 04 eine erneute Bewerbung Leverkusens mit der Spielstätte BayArena für die Frauen WM 2027 unterstützt. Die Terminierung wird aber aller Wahrscheinlichkeit mit dem Trainingsplan der Damen und Herren Lizenzspielermannschaft sowie der männlichen und weiblichen U19 kollidieren.

Daher wäre eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewerbung gewesen, dass der Bau eines Bayer 04-Campus bis zum Austragungszeitpunkt abgeschlossen wäre, um am Standort BayArena die erforderlichen Flächen für die Frauen WM 2027 zur Verfügung stellen zu können. Da diese zeitliche Perspektive nicht prognostizierbar ist, wurde von einer Bewerbung abgesehen.

Zwischenzeitlich hat das DFB-Präsidium bekannt gegeben, dass sich der DFB mit den Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Köln für die WM-Endrunde bewirbt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport in Verbindung mit Sportpark Leverkusen

BK-Nummer 2022/1601 (ö)

Vereine stärken - Gebührenerlass und Bürokratieabbau für Vereinsveranstaltungen

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft den Bürokratieaufwand für Vereine und Verbände im Rahmen von Beantragungen und Genehmigungsprozessen bei Veranstaltungen und reduziert den Aufwand auf das kleinste, nötige und rechtlich mögliche Maß, um den Beantragungsprozess zu vereinfachen.“

Ergebnis der Prüfung:

In Kombination einer digitalen und personellen Lösung ist es möglich, den Bürokratieaufwand für Antragstellende zu reduzieren und die Vereine und Verbände so zu entlasten.

Hintergrund, Lösungsansatz:

Ziel des Büros Stadtmarketing (18) als seit 2022 neu für die Koordination von Großveranstaltungen zuständigem Bereich ist es, wie schon in der Zuständigkeit der Kolleg*innen des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr (36), stets ein sehr hohes Niveau an Bürgerservice zu leisten, was auch im Rahmen der personellen Möglichkeiten bereits in hohem Maße gelingt.

Antragstellende können sich in der zentralen Koordinationsstelle vor, nach und während der Veranstaltungen beraten lassen. Der Antrags- und Genehmigungsaufwand ist



z. B. je nach Größe, Art und Umfang der Veranstaltung individuell zu betrachten; es wird grundsätzlich nur das unbedingt Notwendige gefordert.

Dennoch erscheint es auch aus Sicht der Verwaltung erforderlich, bestimmte Bereiche noch mehr „an die Hand zu nehmen“ und bei der Antragstellung verstärkt aktiv zu unterstützen, um somit deren Beantragungsprozess zu beschleunigen und zu vereinfachen. Insbesondere gilt dies für

- a) gemeinnützige Vereine und/oder ehrenamtlich tätige Personen, die kein großes Budget haben und auch keine Event-Agenturen etc. beauftragen können, sowie
- b) lokale Unternehmen/örtliche Geschäfte, die zusätzliche kleinere Events planen und die keine professionellen, kommerziellen Veranstalter*innen sind.

Dies ist besonders wichtig, da zum einen die ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit in unserer Stadt ein wichtiges Gut für die Gesellschaft und den Zusammenhalt darstellt. Zum anderen müssen auch die Geschäftsleute unterstützt werden, da diese besonders in der Pandemie und durch weitere wirtschaftliche Entwicklungen sowie deren Nach-/Auswirkungen massive Einbußen hatten und in großen Teilen immer noch haben.

Insofern wurde die o. g. Thematik vom Büro Stadtmarketing bereits mit Übernahme der Aufgabe erkannt und das Stadtmarketing arbeitet an Lösungsmöglichkeiten für einen maximalen Veranstaltungsservice:

1. Technische Lösung

Parallel zu den personellen/organisatorischen Überlegungen arbeitet das Stadtmarketing an einer EDV-basierten Unterstützung.

2. Personelle Lösung

Um den maximalen Service für die Unterstützung insbesondere der Vereine und ehrenamtlich tätigen Personen zu erreichen, müssen neben der technischen Lösung entsprechende Personalkapazitäten zwingend vorhanden sein.

Da sich klar abzeichnet, dass die aktuelle Personalbemessung mit der permanent sehr hohen Arbeitsdichte nicht ausreicht, um den Veranstaltungsservice im geplanten und für Antragstellende deutlich entlastenden Umfang zu erbringen, ist zwingend die Aufstockung der Koordinierungsstelle um eine weitere Stelle nötig.

An diesen (digital und personell) Lösungen und von der Politik geforderten Vereinfachungen und Entlastungen arbeitet die Verwaltung mit dem Ziel der konkreten Umsetzung und personellen Besetzung bis spätestens Oktober 2023.

Antragstellende Vereine werden bereits im Einzelfall und bei Bedarf entsprechend unterstützt. Die jeweiligen Erfordernisse und Wünsche zum künftigen gewünschten Bürokratieabbau/Vereinfachung des Antragsweges werden dabei in Einzelgesprächen individuell abgestimmt, sodass zum derzeitigen Zeitpunkt ein zusätzliches größeres Arbeitstreffen mit interessierten Vereinen entbehrlich erscheint.

Stadtmarketing

**BK-Nummer 2017/2007 (ö)****Aufwertung des Hitdorfer Hafens
- Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 11.12.2017

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2017 die Umgestaltung des Hitdorfer Hafens beschlossen.

Nachdem die Arbeiten zur Erneuerung der Kaimauer in der ersten Jahreshälfte 2022 abgeschlossen werden konnten, war ursprünglich vorgesehen, mit der Umgestaltung des Hafenplatzes in 2023 zu beginnen.

Die Planungen werden voraussichtlich zur Jahresmitte abgeschlossen. Daher kann eine Auftragsvergabe frühestens zum Ende dieses Jahres erfolgen. Mit einem Baubeginn ist im 2. Quartal 2024 zu rechnen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

BK-Nummer 2017/1968 (ö)**Ausbau der Hitdorfer Straße von der Rheinstraße bis zur Oststraße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 29.01.2018

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 29.01.2018 den Umbau der Hitdorfer Straße beschlossen.

Der Sachstandsbericht, der in z.d.A.: Rat Nr. 8 vom 20.12.2022 auf Seite 445 veröffentlicht worden ist, ist dahingehend zu aktualisieren, als dass der Ausbau des Kreisverkehrs Hitdorfer Straße/Ringstraße nicht wie ursprünglich vorgesehen in 2023, sondern erst in 2024 erfolgen kann.

Grund hierfür ist die Mittelverfügbarkeit, die aufgrund des erhöhten Bedarfes für die bisher umgebauten Straßenabschnitte nicht mehr auskömmlich ist, um noch im bereits laufenden Haushaltsjahr eine Ausschreibung zu veröffentlichen.

Im Zuge der Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 ist beabsichtigt, die entsprechende Finanzstelle aufzustocken. Nach erfolgter Haushaltsgenehmigung soll die Maßnahme Anfang des kommenden Jahres zur Ausschreibung kommen und der Ausbau des Kreisverkehrs noch im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR



BK-Nummer 2022/1881 (ö)

KiTa-Standorte in Hitdorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 21.11.2022

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 21.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Standorte für zusätzliche KiTas in Hitdorf zu suchen.
2. Dafür führt die Verwaltung zeitnah ein Gespräch mit der Firma Mazda, die auf ihrem Firmengelände über einen übergroßen Parkplatz verfügt, und eruiert, ob ein Teil dieses Geländes an die Stadt zur Errichtung einer Kita übereignet werden kann.
3. Im Norden Hitdorfs an der Ringstraße zwischen Kleingansweg und Stöckenstraße wird von der Verwaltung geprüft, inwieweit ein Teil der unbebauten Flächen zur Errichtung einer KiTa übernommen werden könnten.

Sachstandsbericht:

Zu 1.:

Aufgrund der Bebauungsdichte in Hitdorf stehen aus Sicht der Abteilung „Liegenschaften“ keine (städtischen) Flächen für die Errichtung von Kindertagesstätten (KiTa) zur Verfügung.

Die Jugendhilfeplanung geht derzeit in Hitdorf von einer Unterversorgung von 27 Plätzen aus (davon sieben Plätze im U3-Bereich und 20 Plätze im Ü3-Bereich). Zu berücksichtigen ist, dass im U3-Bereich die politisch beschlossene Versorgungsquote von 60% zugrunde liegt. Sollte der Betreuungsbedarf perspektivisch steigen, müsste diese politisch festgesetzte Versorgungsquote angepasst werden, was mit einem höheren Versorgungsdefizit im U3-Bereich einhergehen könnte.

Weiter gibt es im KiTa-Planer mit Stand Oktober 2022 bereits 150 gemeldete Bedarfe für Betreuungsplätze in Hitdorf ab dem Kindergartenjahr 2023/2024. Dies verdeutlicht den großen Bedarf an Betreuungsplätzen in Hitdorf. Bei dem derzeitigen Angebot von 259 Plätzen (davon 242 in Kitas und 17 in der Tagespflege), können bereits diese Anfragen nicht durch freiwerdende Plätze (z.B. wenn Kinder in die Schule gehen) vollständig gedeckt werden.

Mit dem geplanten Bau einer sechsgruppigen Kindertageseinrichtung am Standort Weinhäuserstraße wird den oben geschilderten Ausführungen und dem damit verbundenen gestiegenen Bedarf an Kindertagesbetreuung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt vollständig Rechnung getragen.

Zu 2.:

Ob der Parkplatz der Firma Mazda Motors (Deutschland) GmbH als überdimensioniert einzustufen ist, kann aus Sicht der Abteilung „Liegenschaften“ nicht beurteilt werden.



Bevor ein Gespräch mit den Eigentümer*innen geführt wird, sollten neben dem Raumbedarf noch die bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer KiTa geklärt sein.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne 80/I und 80a/I schließen „Anlagen für soziale Zwecke“ (=KiTas) ausdrücklich aus. Das heißt für die Errichtung einer Kita wäre ein Bebauungsplan-Verfahren sowie ein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren notwendig.

Zu 3.:

Der Bereich nördlich der Ringstraße ist nicht in Besitz der Stadt. Für die Errichtung einer KiTa wäre ein Bebauungsplan-Verfahren notwendig.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtplanung in Verbindung mit Konzernsteuerung, Kinder und Jugend und Bauaufsicht

BK-Nummern 2018/2346 und 2018/2445 (ö)

Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem Gelände der nbso

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 18.09.2018

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung vom 07.09.2018 zu den beiden Anträgen aufgeführt, wurde in der Vergangenheit geprüft, ob auf den Straßen im Quartier am Campus verkehrsberuhigende Maßnahmen geschaffen werden können.

In diesem Zusammenhang wurde die Fakultätsstraße Ende 2018 für einen Erprobungszeitraum von einem Jahr zur Sackgasse, sodass diese seitdem nur noch aus Fahrtrichtung Campusallee befahren werden konnte. Da sich die Baumaßnahmen u.a. im Bereich der Hochschule hingezogen haben, wurde die Sperrung dementsprechend verlängert. Erst mit Eröffnung der Technischen Hochschule Ende 2022, wurde die Sperrung der Fakultätsstraße aufgehoben, um u.a. die Andienung der Hochschule auch aus nördlicher Richtung zu ermöglichen.

Nach Rücksprache sowohl mit der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) als auch der Polizei, sind seither keine Auffälligkeiten (Geschwindigkeitsverstöße) beobachtet worden, gerade in Bezug auf Straßenrennen. Des Weiteren wurde Anfang Januar 2023 ein mehrtägiges Geschwindigkeitsprofil durch die Verkehrsüberwachung erstellt, in dem die Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer*innen über einen gewissen Zeitraum dokumentiert wurde. Hier zeigten sich keine Auffälligkeiten die die Einrichtung einer Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung rechtfertigen würden.

Seit Aufhebung der Sperrung ist tagsüber zu beobachten, dass am rechten Fahrbahnrand der Fakultätsstraße geparkt wird. Dies wirkt sich zum einen verkehrsberuhigend auf den Verkehr aus, führt aber auch dazu, dass zum Teil Flächen fehlen, um Gegenverkehr queren zu lassen. Zur Regulierung des Parkens in der Fakultätsstraße ist daher



von Seiten der nbso als auch des hiesigen Fachbereiches beabsichtigt, die eingeschränkte Haltverbotszone mit dem Zusatz „Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, welche u.a. im Bereich der Campusallee gilt, in Form von alternierendem Parken auch auf die Fakultätsstraße auszuweiten. Um die Verkehrsberuhigung in der Fakultätsstraße dauerhaft sicherzustellen, ist zu prüfen, ob u.a. der Beginn der Parkflächen baulich, z.B. durch Baken, herzustellen ist, sodass die gekennzeichneten Parkflächen nicht „einfach“ überfahren werden können. Eine entsprechende Planung wird durch die nbso erstellt.

Aufgrund der zu erstellenden Planung als auch der Klärung der Kostenübernahme ist mit der entsprechenden Umsetzung der Maßnahme nicht vor Mitte 2023 zu rechnen.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit neue bahnstadt opladen GmbH

BK-Nummer 2022/1958 (ö)

Ertüchtigung des Platzes an der Neustadtstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.01.2023

Der Fachbereich Stadtgrün wird den Trampelpfad sowie den Bereich an den drei dort befindlichen Parkbänken mit neuem Wegebaumaterial herrichten. Hierbei werden eine neue Deckschicht aufgetragen und die Wegkanten nachgearbeitet. Zudem ist ein Austausch der beiden Abfallbehälter durch neue Mülleimer vorgesehen. Des Weiteren werden die den Bereich umgebenden Pöller gerichtet.

Die Maßnahmen werden voraussichtlich bis Ende März 2023 abgeschlossen sein. Die Kosten werden durch Eigenmittel gedeckt.

Die Ausbesserung der zwei Holzpuffer des Prellbocks erfolgte bereits im Dezember 2022 aus den laufenden Mitteln des Fachbereichs.

Für den Anstrich des Denkmals werden Kosten in Höhe von ca. 2.000 € anfallen, die aus dem Budget des Fachbereichs finanziert werden.

Für eine Erneuerung der Tafel mit Erläuterungen zum Hintergrund werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € kalkuliert. Diese Gelder sind beim Fachbereich Stadtgrün nicht etatisiert, daher wird dieser Teil der Maßnahme für die diesjährigen investiven Mittel für die kleinen Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk II vorgesehen.

Stadtgrün





Anfragen (nö)

Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.02.2023

Vorbereitende Arbeiten Reuterstraße

Die FDP hat den Versuch der REWE-Gruppe, an der Reuterstraße eine Filiale zu errichten bisher stets unterstützt. Gleichwohl finden wir es befremdlich, wenn ohne gültigen Bebauungsplan Grundstücke der Stadt an den Investor verkauft werden. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung nachfolgender Fragen über z.d.A. Rat:

1.

Wann und zu welchem Preis wurde das mittlerweile gerodete Grundstück an REWE verkauft? Welcher Bodenrichtwert ist dabei für das Grundstück anzusetzen?

2.

Inwiefern wurde mit der Thomas-Morus-Grundschule vereinbart, dass der Schulgarten aufgegeben wird? Wurde - wie ursprünglich mal angedacht - von REWE ein Ersatz für den Schulgarten angeboten? Wann wird dieser der Schule zur Verfügung gestellt?

3.

Auf der Grundlage welchen Bebauungsplans wurde der Kaufvertrag umgesetzt?

4.

Wurde der Wegfall der Geschäftsgrundlage mangels Bebauungsplans vertraglich festgelegt und ggf. ein Rückkauf durch die Stadt vereinbart?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Flächen an der Reuterstraße, bestehend aus insgesamt fünf Flurstücken, wurden am 08.12.2017 zu einem Kaufpreis von 395.000 € an die REWE Group veräußert. Dem festgelegten Kaufpreis liegt eine gutachterliche Wertermittlung der kommunalen Bewertungsstelle zugrunde. Es wurde ein Bodenwert von 205 €/m² ermittelt.

Zu 2.:

Die KGS Thomas-Morus-Schule wurde bereits frühzeitig zu Beginn der Verhandlungen mit dem Investor im August 2014 in die vorgesehenen Planungen involviert. Die Schulkonferenz der Thomas-Morus-Schule konnte sich mit dem Investor zur Neugestaltung des Schulgeländes nach Wegfall des Schulgartens einigen. Im Kaufvertrag wurde hierzu vereinbart, dass der Investor sich verpflichtet, parallel zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen Verpflichtungs- und Durchführungsvertrag mit dem Fachbereich Stadtplanung abzuschließen, in dem unter anderem die Neugestaltung des Schulhofgeländes auf Kosten der REWE Group geregelt werden sollte.

Zu 3.:

Planungsrechtlich ist das Gebiet der Thomas-Morus-Grundschule gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) einzuordnen, ein Bebauungsplan existiert nicht. Unmittelbar östlich und südlich (ehemalige städtische Grundstücke) sind Gärten vorhanden und durch den



rechtskräftigen Bebauungsplan 102/72 (Rechtskraft seit 1974) erfasst. Hier sind teilweise Mischgebiete ausgewiesen, ebenfalls in Form von Freiflächen zur Seite der Schule.

Ein Teil des Mischgebietes ist durch das eingeleitete Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 29/III „Schlebusch – Einzelhandel Reuterstraße“ erfasst, seitens der REWE-Group ist die Anlage eines Sondergebietes (Einzelhandel als Vollsortimenter mit Parkplatz) angedacht. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.03.2017 konnte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, insbesondere hinsichtlich der verkehrsgerechten und einzelhandelsverträglichen Einbindung wurden Einwände aufgezeigt. Seitdem befindet sich das Verfahren in der Wartestellung. Rechtskraft konnte das Bebauungsplanverfahren bisher nicht entfalten.

Zu 4.:

Im Kaufvertrag wurden für Käufer und Verkäufer gegenseitige Rücktrittsrechte vereinbart für den Fall, dass das Vorhaben nicht wie geplant und beantragt umgesetzt werden kann. Diese Rücktrittsrechte waren befristet bis zum 30.09.2021.

Mit Ablauf des Rücktrittsrechts und Zahlung des Kaufpreises durch REWE wurde die Veräußerung des Grundstücks notariell am 22.10.2021 endgültig vollzogen.

Mit Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes vom 27.01.2022 ist das Eigentum an die REWE Group übergegangen.

Konzernsteuerung in Verbindung mit Stadtplanung

**Bericht Herr Dr. Oehler – Fachbereichsleitung Medizinischer Dienst
im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren am 23.01.2023
COVID-19: eine vorläufige Bilanz**

Im Folgenden werden einige wesentliche Entwicklungslinien der vergangenen Pandemiejahre nachgezeichnet und eine Standortbestimmung vorgenommen, wobei naturgemäß auf den Versuch einer vollständigen Themendarstellung verzichtet werden muss.

1 Epidemiologische Aspekte

1.1 Krankheitserreger

SARS-CoV-2 bzw. die dadurch ausgelöste Erkrankung COVID-19 unterfällt den sog. emerging diseases. Dieser Begriff steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Evolution gerade im Bereich der Mikrobiologie ein fortwährend anhaltender Prozess ist, und bezieht sich u. a. auf Infektionskrankheiten durch neuartige Erreger. Im Falle von SARS-Cov-2 begegnet uns ein Virus mit einer derart hohen genetischen Variabilität, dass wir buchstäblich Evolution in Echtzeit beobachten können. Dies manifestiert sich in einer raschen Abfolge von stets neu die Dominanz des Infektionsgeschehens übernehmenden Virusvarianten. Bisher verlief die Entwicklung vom Wildtyp über Alpha, Delta und Omikron bis hin zu diversen Omikronsublinien. Im Verlauf dieser Entwicklung kam es zu einer immer weiter zunehmenden Infektiosität, bei Omikron und seinen Sublinien auch einer zunehmenden Immunevasivität (= Fähigkeit zur Immunflucht). Zunächst trat bis hin zu Delta auch eine gestiegene Pathogenität auf, während glücklicherweise alle bisherigen Omikronsublinien eine deutlich geringere Pathogenität aufweisen.

1.2 Determinanten der Infektionsausbreitung

- Wichtigster Einflussfaktor war naturgemäß der internationale Reiseverkehr, der eine Pandemie dieses Ausmaßes überhaupt erst ermöglicht hat. Letzten Endes kann jeder einzelne in Deutschland aufgetretene Fall direkt oder indirekt auf Reiserückkehrer zurückgeführt werden. Die Einreiseverordnung, die dieser Problematik begegnen sollte, blieb in ihren verschiedenen Fassungen in unterschiedlicher Hinsicht insuffizient und konnte den Import immer neuer Virusvarianten nach Deutschland nicht verhindern. In diesem Zusammenhang spielte auch die im Verlauf sich durchsetzende Orientierung von Maßnahmen (z. B. Freitestung) am Median der Inkubationszeit eine Rolle, die gegenüber der ursprünglichen Orientierung am sog. 95er Perzentilwert eine erheblich geringere Risikoreduzierung und damit Schutzwirkung entfaltet.

- Soziodemographische Faktoren wie Herkunft und Sozialstatus hatten zunächst erheblichen Einfluss auf die Höhe des Infektions- und Erkrankungsrisikos mit der Folge reproduzierbarer soziodemographisch geprägter Infektionsverteilungsmuster, die sich aber im Zuge der immer höher werdenden Infektiosität der Virusvarianten im weiteren Verlauf auflösten.
- Festivitäten und Feiern (z. B. Karnevalsfeiern, Familienfeiern) waren maßgebliche Pandemietreiber.
- Häufig traten Infektionen am Arbeitsplatz auf, insbesondere durch gemeinsame Mahlzeiten in Arbeitspausen (Pausenräume und auch Toiletten waren die Raumkategorien mit den höchsten gemessenen Aerosolkonzentrationen).
- Schulen erwiesen sich durchgängig nicht als Pandemietreiber.

Ein Hinweis zu den sog. Superspreading-Events: Während zu Beginn einer Epidemie derartige Ereignisse zweifellos einen besonderen Stellenwert für die Infektionsdynamik haben, wird mit fortschreitendem Vordringen eines Erregers in die Breite der Bevölkerung die Bedeutung der vielen ganz „normalen“ Spreader zunehmend bestimmend für den epidemischen Verlauf. In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit (einschließlich Teilen der Fachöffentlichkeit) blieb der Fokus zu lange auf Superspreading-Events gerichtet.

1.3 Übertragungswege

- Tröpfchen / Aerosole:
Im Verlauf des zunehmenden wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu den Übertragungswegen kam es zu einer Fokusverlagerung von den Tröpfchen zu den Aerosolen mit letztlich einseitiger Fokussierung auf Aerosole. Dies hat nachfolgend zu einer Fehleinschätzung des Übertragungsrisikos im Außenbereich geführt: Hier spielen aus rein physikalischen Gründen Aerosole zwar kaum eine Rolle, Tröpfchen aber sehr wohl, die ohnedies die Übertragung im unmittelbaren Nahfeld von Überträgern dominieren.
- Kontaktflächen:
Dieser Übertragungsweg ist sehr schnell weitgehend aus dem Blick geraten, obwohl er mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Laufe der Variantenentwicklung vom Wildtyp bis hin zu Omikron faktisch immer bedeutsamer wurde.

2 Pandemiebekämpfungsstrategien

Die folgende Darstellung orientiert sich an drei der in der Pandemieplankonzeptualisierung zentralen Begriffe, nämlich Containment, Detection und Protection.

2.1 Allgemeine Prinzipien

Containment meint das Bemühen um Eindämmung des Infektionsgeschehen, im Idealfall die vollständige Unterbrechung aller Infektionsketten. Dies geschah auf mehreren Ebenen:

- Einzelfallbezogen: Quarantäne/Isolierung, Kontaktpersonennachverfolgung
- Quellenbezogen: Einreiseregularien (s. o.)
- Bevölkerungsbezogen: Lockdowns, Verhaltensempfehlungen (z. B. Maskentragen)

Detection bezieht sich auf die Implementierung von Teststrategien zur frühzeitigen und möglichst umfassenden Fallfindung und zur epidemiologischen Surveillance (Überwachung).

Protection meint den Schutz vulnerabler Gruppen, im Falle von SARS-CoV 2 insbesondere die Bewohnerschaft stationärer Pflegeeinrichtungen. Dies stellte in Leverkusen von Anfang an ein zentrales Element der behördlichen Maßnahmen dar: Enge Begleitung der Einrichtungen durch die Fachbereich Soziales (50) und Medizinischer Dienst LEV (53); regelmäßige Videokonferenzen mit Heimleitungen und -trägern; engmaschige PCR-Testangebote zur Mitarbeitertestung in Zusammenarbeit mit den Maltesern, priorisierte Impfung gemäß Erlasslage.

2.2 Bekämpfungsstrategien im Verlauf

Quarantäne- bzw. Isolierungsfestsetzungen wurden initial durch Ordnungsverfügungen der lokalen Behörden umgesetzt, was im föderalen System mit einer unterschiedlichen Nutzung von Entscheidungsspielräumen durch die Gesundheitsämter einherging. Uneinheitlichkeiten resultierten auch aus häufig sich ändernden RKI-Empfehlungen, die zudem nicht einheitlich interpretiert wurden. Im weiteren Verlauf kam es zu einheitlichen Regelungen unmittelbar über Landesrecht (Test- und Quarantäneverordnung), die die lokal erlassenen Ordnungsverfügungen ersetzen.

Auch war die behördliche Teststrategie über längere Zeit uneinheitlich, wobei die mehrheitlich angewandte Strategie dem Ziel einer möglichst vollständigen Fallerrfassung bei Kontaktpersonen nicht nahekam.

Eine grundsätzliche Problematik resultierte dabei aus der sich im Verlauf wandelnden Methodenpräferenz. Nachdem ursprünglich die PCR als Goldstandard präferiert worden war, setzten sich später sukzessive verstärkt Antigenteste mit geringerer Trefferquote durch, insbesondere im Jahr 2022. Dies hatte u. a. zur Folge,

dass die ausschließlich PCR-basierten Inzidenzstatistiken immer mehr an Aussagekraft verloren und spätestens seit dem 2. Halbjahr 2022 kaum mehr belastbar sind. Insbesondere sind interkommunale Vergleiche längst nicht mehr seriös möglich.

Eine weitere zumindest ambivalente Besonderheit lag in der Etablierung der Teststellenstrukturen. Die Vorstellung, diese kommerziellen Angebote hätten wesentlich zur Verbesserung der Fallfindungsrate beigetragen, geht in die Irre, da es im großen Umfang zu einer Verlagerung von Diagnostik aus dem ärztlich-kurativen System in kommerziell-gewerbliche Angebotsstrukturen mit schlechterer bis fehlender Qualitätssicherung kam. An das enorme Ausmaß des Missbrauchs dieses Systems (z. B. Abrechnungsbetrug) sei in diesem Zusammenhang erinnert.

2.3 Strategie in Leverkusen

Neben der durchgängig verfolgten Strategie eines konsequenten Schutzes vulnerabler Bevölkerungsgruppen (s. o.) gab es in Leverkusen im Hinblick auf Containment und Detection wechselnde strategische Schwerpunktsetzungen.

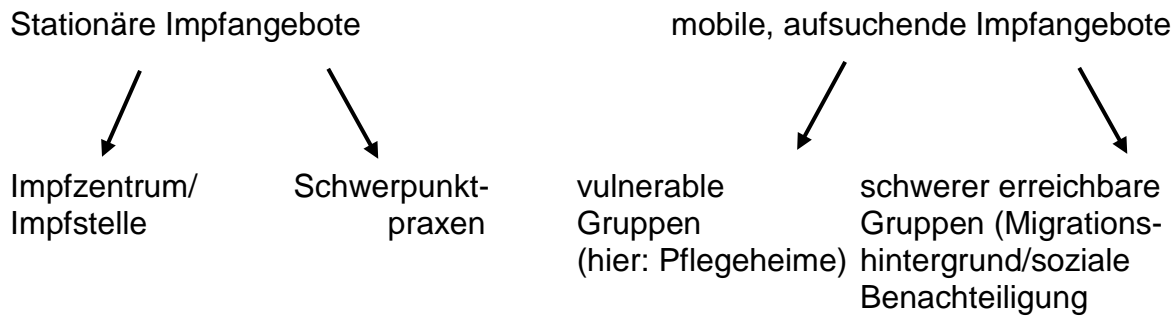
Im ersten Pandemiejahr erfolgte eine konsequente Orientierung an maximal wirksamer Infektionskettenunterbrechung durch „Familienquarantäne“ und aktive Fallfindung bei der Testung von Kontaktpersonen (die in Leverkusen nicht dem Diktat des „Mythos Median“ unterworfen wurde) in Analogie zum Prinzip des „search and destroy“ bei der MRSA-Bekämpfung. Dies resultierte in dem nur scheinbaren Paradox, dass (vermeintlich) hohen Inzidenzwerten vergleichsweise niedrige Mortalitätsraten gegenüberstanden. Tatsächlich lag die Mortalität (Todesfallzahl/100.000 Einwohner) in Leverkusen deutlich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt, und dies trotz einer im Landesvergleich stärkeren Betonung der älteren Jahrgänge in der Alterspyramide. Eben dieser Effekt war mit der vergleichsweise restriktiven Leverkusener Strategie intendiert.

Im Lauf des zweiten Pandemiejahres war aus Gründen der Sozialverträglichkeit ein Strategiewechsel erforderlich im Sinne einer Angleichung und Vereinheitlichung im regionalen Kontext. Angesichts der mittlerweile verfügbaren Impfstoffe erfolgte eine Schwerpunktverlagerung in der Pandemiebekämpfung hin zur Impfstrategie.

2.4 Impfstrategie

Die kommunalen Impfangebote wurden von Anfang an zentral gesteuert über Impferlasse des MAGS, das auf diese Weise seine Weisungsbefugnis ausübte. Die fachlichen Vorgaben wurden dabei durch die Impfpfehlungen der STIKO definiert.

Die Kernmodule des Impfprogramms in Leverkusen sind dem nachstehenden Schema zu entnehmen:



Die erfolgreiche Umsetzung der Impfstrategie war nur möglich durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Akteure: Kassenärztliche Vereinigung, Niedergelassene, Krankenhaus, Malteser, Integrationsrat, Religionsgemeinschaften. Tatsächlich war die Impfkampagne in Leverkusen ausgesprochen erfolgreich. So konnten höhere Impfraten als im Landes- und Bundesdurchschnitt erzielt werden. Die weltweit überwältigende Evidenz für die lebensrettende Wirksamkeit der Impfstoffe manifestierte sich auch in Leverkusen in verschiedenster Hinsicht, z. B.:

- Bereits nach der ersten mobilen Impfserie in den Leverkusener Pflegeeinrichtungen konnte ein Rückgang der Todesfälle verzeichnet werden.
- Die aktuell mit Coronanachweis stationären Patienten weisen fast ausschließlich lediglich einen 2G-Impfstatus auf, keinen Boosterstatus.

2.5 Evidenzbasierte Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente

Eine fundierte evidenzbasierte Beurteilung ist schwierig, da eine wissenschaftliche Begleitforschung zur Pandemiebekämpfung fehlte (Evaluationsversuche wurden erst sehr spät unternommen) und es stets eine gleichzeitige Anwendung verschiedener Instrumente gab, was die Beurteilung von Einzelinstrumenten sehr erschwerte.

Die höchste Evidenz für die Wirksamkeit von Einzelmaßnahmen besteht allerdings unzweifelhaft für die Impfungen und das Maskentragen. Eine empirische Evidenz für Lockdowns ist hingegen kaum aufzeigbar. Es sei hier exemplarisch daran erinnert, dass im Zusammenhang mit dem ersten Lockdown sich bereits vor Inkrafttreten ein Absinken der Fallzahlen beobachten ließ. Die verbreitet geäußerte Erklärungshypothese, die Menschen hätten sich bereits vorher freiwillig selbst in den Lockdown begeben, darf als hochspekulativ gewertet werden. Es ist viel eher anzunehmen, dass die Inzidenzabsenkung sich durch die behördlichen Quarantemaßnahmen erklärt. Welchen Anteil dann der Lockdown am weiteren Rückgang hatte, lässt sich nicht mehr quantifizieren.

3. Struktur- und Prozessqualität in Leverkusen

3.1 Entwicklung im Pandemieverlauf

Die Ausgangslage zu Beginn der Pandemie war dadurch gekennzeichnet, dass sich Leverkusen am vorläufigen Endpunkt eines bundesweiten langjährigen Abbauprozesses des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) befand, mit der Folge eng begrenzter Personalressourcen und unzureichender bis fehlender Digitalisierung.

Im Verlauf gelang jedoch eine sukzessive Anpassung an die Anforderungen durch Personalaufbau, wobei von Anfang an auf eine dauerhafte personelle Stärkung gesetzt wurde und z. B. temporäre externe Unterstützung durch die Bundeswehr nur sehr begrenzt in Anspruch genommen wurde. Parallel hierzu wurde auch qualitativ nachgesteuert durch Herstellung funktionsfähiger Strukturen und Umstellung von analoger auf digitale Kontaktpersonennachverfolgung. Weiterhin wurde eine angemessene, transparente Krisenkommunikation entwickelt über Informationsangebote der städtischen Homepage, über regelmäßige Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie den Aufbau einer Bürgerhotline.

Der aktuelle Zustand ist gekennzeichnet durch das Erreichen einer personellen Konsolidierung, eine funktionale Abteilungsstruktur des Fachbereichs sowie die Fortführung der Digitalisierung (Umsetzung von Pakt ÖGD). Auf diese Weise konnte insgesamt die Resilienz des Fachbereichs gestärkt werden, so dass 2022 auch zusätzliche Aufgaben in der Bewältigung der Flüchtlingskrise infolge des Ukraine-Konfliktes übernommen werden konnten. Auch können andere, bereits präpandemisch partiell brachliegende Aufgabenfelder in neuer Strukturierung bearbeitet werden.

3.2 Ausblick

Corona ist nicht vorbei. Die Vorstellung, das Erreichen einer endemischen Situation führe in eine Art Erlösungsszenario, ist nicht realistisch. Die Endemie geht nicht zwingend mit stabil niedrigen Fallzahlen und ausbleibenden Belastungen für das kurative Gesundheitssystem einher; vielmehr hängt dies von einer Reihe weiterer Faktoren ab, vor allem auch von der weiteren Evolution von SARS-CoV-2. Welche Varianten zukünftig den Weg nach Deutschland finden werden, kann nicht vorhergesagt werden. Auch ist die Anwendung der Begrifflichkeit Pandemie versus Endemie auf SARS-CoV-2 grundsätzlich problematisch, da im Grunde die Ausbreitung jeder neuen, dominanzlerlangenden Virusvariante wieder den nämlichen Mechanismen folgt, die auch der ursprünglichen pandemischen Verbreitung des Wildtyps zugrunde lagen. Insofern kann man das Infektionsgeschehen auch als ein

ständiges Ineinanderübergehen von pandemischen und endemischen Episoden interpretieren.

Vor allem aber gilt: Weitere Pandemien mit ganz anderen Erregern sind für die Zukunft nicht nur nicht auszuschließen, sondern sie sind im Kontext von Globalisierung und Klimawandel unvermeidlich. Insgesamt ist unsere Welt im 21. Jahrhundert in einem fundamentalen Wandel begriffen; der Krisenmodus perpetuiert sich mit der Folge immer wieder neuer Herausforderungen auch für den ÖGD.

Der erreichte Zugewinn an Struktur- und Prozessqualität darf daher keinesfalls wieder verlorengehen, sondern muss weiter ausgebaut werden. Das bedeutet auch, dass im Hinblick auf personelle Ressourcen eine gewisse Redundanz im „Standardbetrieb“ in Kauf genommen werden muss (biologische Systeme beispielsweise sind grundsätzlich so ausgelegt, anderenfalls wären sie nicht überlebensfähig).

Der ÖGD muss als verlässlicher Akteur im Gesamtsystem verankert sein. Auch muss er sich in einer Form präsentieren, die geeignet ist, Vertrauen in der Bevölkerung zu schaffen und zu erhalten (in diesem Zusammenhang sei auf das aktuelle Resilienz-Gutachten des Sachverständigenrates verwiesen <https://www.svr-gesundheit.de/publikationen/gutachten-2023/>).

Ich gestatte mir an dieser Stelle den Hinweis, dass es hierzu auch gehört, dass ein Gesundheitsamt auch den Namen Gesundheitsamt führt, wie es beispielsweise in den Städten Köln und Düsseldorf oder auch dem RBK ganz selbstverständlich der Fall ist. Das ist es, was die Menschen kennen und erwarten; mit dem Label „Fachbereich Irgendwas“ können sie nichts anfangen.

Ich schließe mit den Worten des Ärztepräsidenten und Vorsitzenden des Weltärztebundes Professor Montgomery: „Der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Krankenhäuser und die niedergelassenen Ärzte müssen gestärkt werden. Denn die nächste Pandemie kommt bestimmt“.



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
Herrn Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Oliver Luksic, MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Koordinator der Bundesregierung
für Güterverkehr und Logistik

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2100

Fax +49 30 18-300-2119

psts-l@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Ausbau der A 1 und der A 3 bei Leverkusen;
Projektinformation und weiteres Vorgehen**

Bezug: Präsentation vom 30. Januar 2023
Aktenzeichen: StB21/72131.10/001-3730604
Datum: Berlin, 10.02.2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 04.04.2022 haben wir uns zusammen mit Bundestagsabgeordneten aus der Region Leverkusen zum geplanten 8-streifigen Ausbau der A 1 und der A 3 ausgetauscht. Wie ich Ihnen damals mitgeteilt habe, hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Autobahn GmbH des Bundes anlässlich der Aktualisierung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen beauftragt, die nach dem Ergebnis einer Variantenuntersuchung gewählten Vorzugslösungen erneut zu prüfen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Bewertung der diskutierten Tunnel- und bestandsnahen Ausbauvarianten nunmehr abgeschlossen. Nach Würdigung sämtlicher abwägungsrelevanter Aspekte wie Raumstruktur, Umweltverträglichkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität sowie Wirtschaftlichkeit hat ein Ausbau der A 1 und der A 3 in der bestehenden Höhenlage am besten abgeschnitten. Die erneute Variantenprüfung hat damit das bisherige Wertungsergebnis bestätigt.

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, setzt sich die Stadt Leverkusen vorwiegend aus städtebaulichen Gründen weiterhin für eine Tunnelvariante ein. Nach dem Ergebnis der Variantenabwägung wurde eine Tunnelvariante beim Kriterium „Umwelt“ zwar günstiger als ein Bestandsausbau bewertet, jedoch würde die Tunnelvariante über einen längeren Zeitraum nicht nur zu erheblichen verkehrlichen Einschränkungen im Verlauf der A 1/A 3 und zu einer Verlagerung der Verkehre in und um Leverkusen führen, ein Tunnel wäre zudem aufgrund der längeren



Seite 2 von 3

Bauzeit auch im Hinblick auf das Ende der Restnutzungsdauer der Bestandsbauwerke, insbesondere der Hochstraße (Stelze), kritisch zu sehen. Eine vorzeitige Sperrung des Bauwerks hätte gravierende negative Folgen nicht nur für den Verkehr auf der hoch belasteten Autobahn, sondern auch auf den Verkehr im gesamten Raum Leverkusen als bedeutenden Wirtschaftsstandort in Deutschland. Da ein Tunnel auch beim Kriterium „Kosten und Wirtschaftlichkeit“ deutliche Nachteile gegenüber der Bestandslage aufweist, führte die Abwägung der Autobahn GmbH des Bundes zu dem Ergebnis, dass den weiteren Planungen ein bestandsnaher Ausbau als Vorzugsvariante zugrunde gelegt werden soll. Die am 30. Januar 2023 von der Autobahn GmbH des Bundes im BMDV vorgestellten Ergebnisse der Variantenbetrachtung liegen als Anlage bei.

Das BMDV ist nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die von der Stadt Leverkusen gewünschte Tunnelvariante ist daher durch den Bund nicht finanzierbar. Sofern die Stadt Leverkusen – trotz der aufgezeigten Nachteile eines Tunnels – weiterhin daran festhält, eine Tunnellösung zu realisieren, bitte ich Sie, für die anstehende Planungsentscheidung aufzuzeigen, wie die Wirtschaftlichkeitslücke durch einen entsprechenden Betrag der Stadt Leverkusen ggf. mit Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen werden könnte.

Mit Blick auf die Restnutzungsdauer der Bestandsbauwerke besteht dringender Handlungsbedarf. Daher soll der weitere Planungsprozess zügig eingeleitet werden. Die Autobahn GmbH des Bundes hat dazu nach klaren Kriterien eine ergebnisoffene Wertung der Varianten vorgenommen und das Ergebnis nachvollziehbar dargestellt. Nun liegt es an der Stadt Leverkusen, sich zu positionieren und ggf. Möglichkeiten einer Tunnelfinanzierung aufzuzeigen. Sich in den Planungsprozess unvoreingenommen einzubringen und die insgesamt besten Lösung zu unterstützen, dazu lade ich Sie gerne ein und bin auch weiterhin zu einem Gespräch bereit.

Herr Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB, Frau Serap Güler MdB, Herr Bernd Reuther MdB sowie Frau Nyke Slawik MdB erhalten ein gleichlautendes Schreiben.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Luksic

Anlage: Präsentation der Autobahn GmbH des Bundes zum Ausbau der
A 1 und A 3 rund um Leverkusen

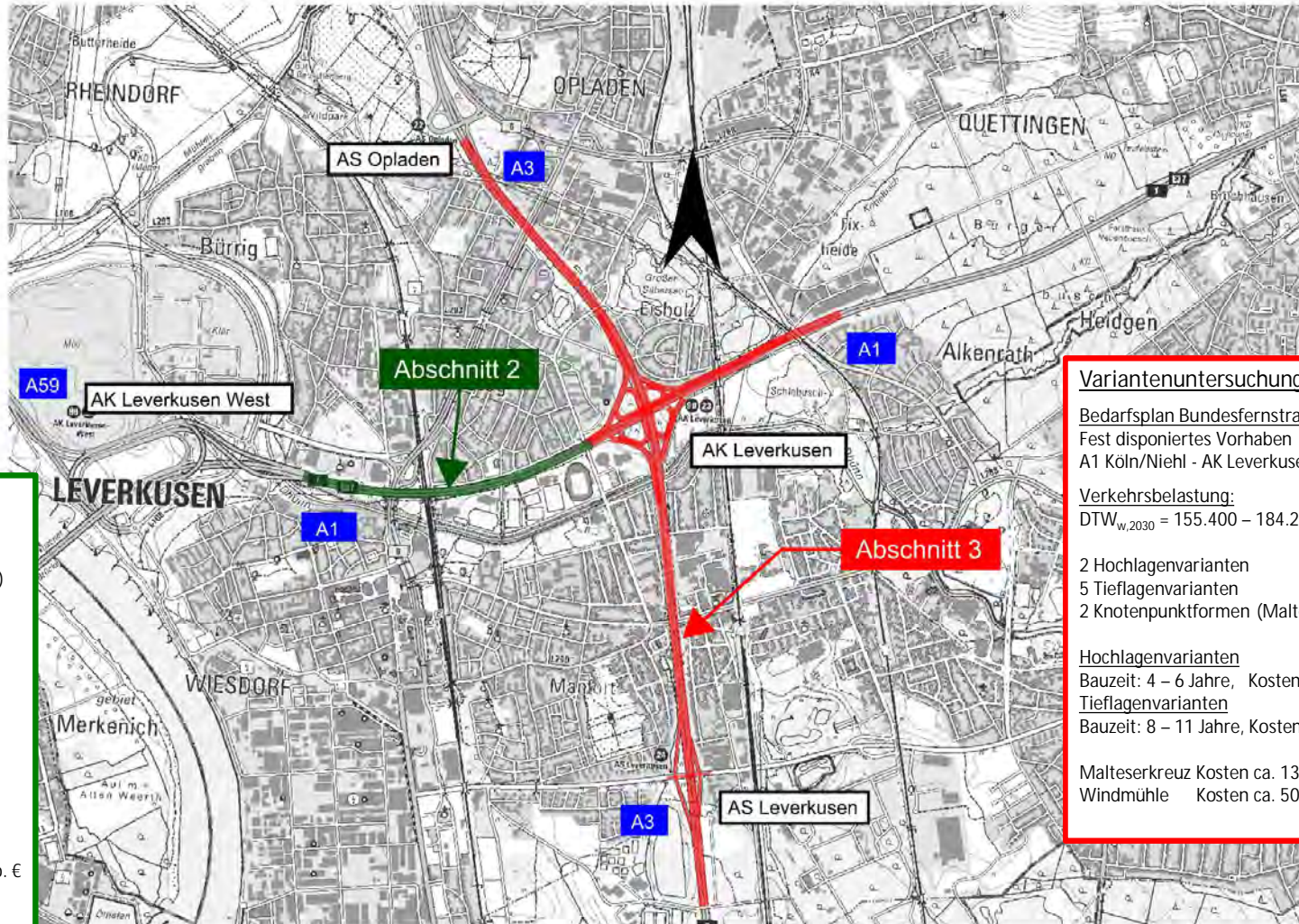


A1 / A3 Ausbau Raum Leverkusen

Planungsabschnitte 2 und 3

Sachverhaltsdarstellung zur Variantenauswahl | 30.01.2023





Variante Variante Untersuchung Abschnitt 2

Bedarfsplan Bundesfernstraßen:
 Fest disponiertes Vorhaben
 A1 Köln/Niehl - AK Leverkusen (A1-IP20-NW-IP)

Verkehrsbelastung:
 $DTW_{w,2030} = 91.800 - 136.800 \text{ Kfz}/24h$

6 Hochlagenvarianten
 8 Tieflagenvarianten
 3 Hoch- / Tieflagenvarianten

Vertieft untersuchte Varianten

1 Hochlagenvariante
 Bauzeit: 4,5 Jahre, Kosten ca. 473 Mio. €

2 Tieflagenvarianten
 Bauzeit: 8 - 10 Jahre, Kosten ca. 841 - 851 Mio. €

Zusatzvariante „langer Tunnel T08“

Variante Untersuchung Abschnitt 3

Bedarfsplan Bundesfernstraßen:
 Fest disponiertes Vorhaben
 A1 Köln/Niehl - AK Leverkusen (A1-IP20-NW-IP)

Verkehrsbelastung:
 $DTW_{w,2030} = 155.400 - 184.200 \text{ Kfz}/24h$

2 Hochlagenvarianten
 5 Tieflagenvarianten
 2 Knotenpunktformen (Malteserkreuz/Windmühle)

Hochlagenvarianten
 Bauzeit: 4 - 6 Jahre, Kosten ca. 448 Mio.€ - 1,1 Mrd. €

Tieflagenvarianten
 Bauzeit: 8 - 11 Jahre, Kosten ca. 687 Mio.€ - 4,0 Mrd. €

Malteserkreuz Kosten ca. 130 -170 Mio.€
 Windmühle Kosten ca. 50 - 192 Mio. €

Sachstand Hochstraße B

- Bauwerk „Hochstraße B“ (Stelze) ca. 950 m lang, Baujahr 1965,
 - bereits mehrfach saniert und verstärkt (mit externer Vorspannung),
 - es liegt eine Spannungsrissskorrosionsgefährdung ohne Ankündigungsverhalten im Spannstahl vor.
- Sanierung nicht möglich, Ersatzneubau erforderlich

Sachstand Zentralbauwerk AK Leverkusen

- Nachrechnung ergab erhebliche Defizite im Bauwerk,
 - Verstärkung 2015.
- Bauwerk muss dringend erneuert werden

Historie Ausbauabschnitt 2: A1 AK Leverkusen-West - AK Leverkusen (o):

- 2015/2016: Ergebnisse von Machbarkeitsstudien mit Varianten in Bestands- / Tieflagen.
- 2018: Variantenvorlage beim Verkehrsministerium NRW und dem BMDV: Abschnitt 2: Hochlage H02 ist Vorzugsvariante in der Gesamtabwägung. Bei Betrachtung der Schutzgüter ließe sich Umsetzung Tunnelvariante befürworten.
- 2020: Variantenentscheidung durch BMVI:
Gesamtabwägung auf Basis der Zielfelder Raumstruktur, Verkehrsführung / Bauzustand, Entwurf / Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Abschnitt soll in der Hochlage (Ersatz für bestehende Brücke; Variante H02) ausgebaut werden.

Historie Ausbauabschnitt 3: A3 AS Leverkusen-Zentrum - AK Leverkusen (m):

- 2015/2016: Ergebnisse von Machbarkeitsstudien mit Varianten in Bestands- / Tieflagen.
- 2018: Variantenvorlage beim Verkehrsministerium NRW und dem BMDV:
Abschnitt 3: Bestandslagenausbau als Vorzugsvariante benannt.
- 2020: Variantenentscheidung durch BMVI:
Gesamtabwägung auf Basis der Zielfelder Raumstruktur, Verkehrsführung /
Bauzustand, Entwurf / Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und
Umweltverträglichkeit.

Abschnitt soll in der vorhandenen Höhenlage (V1 Bestandslage) ausgebaut
werden.

Überprüfung der Planung:

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)

BMDV beauftragt die Autobahn GmbH, ob die Anwendung der im Jahr 2021 in Kraft getretenen RLS-19 zu einer anderen Variantenentscheidung führt.

- Arbeitsschritte
 - Fortschreibung Verkehrsuntersuchung Prognose 2030
 - Erstellung der neuen RLS-19-Berechnung
 - ergebnisoffene Bewertung des Einflusses auf die Gesamtabwägungen
 - Durchführung Projektabstimmung 2 „Vorauswahl der bevorzugten Variante“

Neuer Sachstand:

- Auswirkungen der RLS-19 führen zu einer lärmtechnischen Optimierung aller Varianten,
- Modifikation der Lärmschutzanlagen zur Verbesserung des bisher geplanten Schutzniveaus,
- bei der Vorzugsvariante in Hochlage wurde die Lärmschutzwandhöhe auf der Brücke von 6,5 m auf rechnerisch 9,0 m erhöht,
- prozentuale Reduzierung der Grenzwertüberschreitungen von 91,7 % in der Nacht bei der Hochlagenvariante (bisher lag diese bei 81,3 %),
- Keine Änderungen an der Reihenfolge der Varianten Hochlage H02 und Tieflage (T01/T04) untereinander, aber deutliche Verbesserung der Hochlagenvariante.
- Brückenlösung stellt städtebaulich keine Veränderung zum Ist-Zustand dar.

Neuer Sachstand:

- Auswirkungen der RLS-19 führen zu einer lärmtechnischen Optimierung aller Varianten,
- bisherigen Lärmschutzvarianten wurden neu berechnet, zusätzliche Immissionsorte berücksichtigt,
- eine Modifikation der Lärmschutzanlagen erfolgte bisher nicht, Untersuchung im Vorentwurf,
- prozentuale Reduzierung der Grenzwertüberschreitungen von 77,5 % in der Nacht für bisherige Vorzugsvariante (bisher 65,2 %).

		A1 Abschnitt 2 Hochlage mit Südversatz H02	A1 Abschnitt 2 Tieflage mit Südversatz T01
		473 Mio.€	841 Mio.€
A3 Abschnitt 3 Ausbau im Bestand (Variante 1)	448 Mio.€	Vorzugsvariante: Σ 921 Mio.€	nicht umsetzbar
A3 Abschnitt 3 Volltieflage (Variante 2)*	1.517 Mio.€	nicht umsetzbar	Kosten falls A1 und A3 als Tunnel: Σ 2.358 Mio.€ Zu zahlende Differenz: Δ 1.437 Mio.€

*Wichtig: Die Stadt fordert für die A3 den langen Durchgangstunnel (Variante 6), der hier aber dann nicht angeboten wird. Für die Variante 6 würden 4.011 Mio.€ (Δ 3.941 Mio.€) Kosten anfallen.

Vergleich: Ausbau in bestehender Höhenlage – Tieflage ¹

	Kosten [Mio. €]	Bauzeit [a]	Lärm ² [%]
A 1 Bestandslage	473	4,5	-92
A 1 Tieflage	840	8 – 10	-96
A 3 Bestandslage	448	4,5	-96
A 3 Tieflage	1.517	9,5	-94
A 3 Durchgangstunnel	4.011	7,5 – 9,5	-89

¹ Der Ausbau in bestehender Höhenlage in einem Abschnitt ist nicht kombinierbar mit dem Ausbau in Tieflage im anderen Abschnitt

² Reduzierung gegenüber eines Ausbaverzichtes

Fazit:

- Kein Änderungsbedarf der Variantenentscheidung unter Berücksichtigung der RLS-19,
- genaue Lärmschutzhöhe und Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. gebogene Wand) werden im Vorentwurf durch Verhältnismäßigkeitsprüfung ermittelt,
- Projektabstimmung 2 „Vorauswahl der bevorzugten Variante“ am 04.10.2022 innerhalb der Autobahn GmbH für beide Maßnahmen erfolgt,
- Bestätigung der Entscheidungen aus dem Jahr 2020,
- Variante H02 Hochlage bleibt bei der A1 Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller Abwägungsbelange,
- Variante 1 Bestandslage bleibt bei der A3 Vorzugsvariante,
- Maßnahmen müssen zusammen betrachtet werden.

Ausblick:

Wunsch der Stadt Leverkusen ist es, den Ausbau der A 1 als auch die A 3 vornehmlich aus städtebaulichen Gründen als Tunnelvarianten zu realisieren.

Nach dem Ergebnis der Variantenabwägung schneidet ein Tunnel gegenüber einem Bestandsausbau jedoch schlechter ab.

Wenn die Stadt Leverkusen an einer Tunnellösung festhalten möchte, ist von ihr zu aufzuzeigen, wie die Wirtschaftlichkeitslücke geschlossen werden kann.